



Bundeseisenbahnvermögen

Tarifvertrag

**für die Angestellten des
Bundeseisenbahnvermögens
im Beitrittsgebiet
(AnTV-O)**

Gültig vom 01. November 1998 an

DS 185-O

**Geschäftsführende Stelle:
Bundeseisenbahnvermögen
Hauptverwaltung
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2
53175 Bonn**

**BEV HV, 2101
Ruf: (02 28) 30 77-2 15**

Verteilungsplan der Druckschrift

Anwenderkreis	bei folgenden Stellen
Sachbearbeiter/innen Ref 21 und Personalvertretung	HV
Beschäftigte mit Leitungs- und Überwachungsfunktionen	HV und Prüfungsdienste
Sachbearbeiter/innen Ref 21 und Personalvertretungen	Dst und Ast
Personalabteilung	DB AG
* Personalabteilung	DRV-KBS, EUK, Bahn-BKK

Nachweis der Bekanntgaben			
Lfd. Nr.	Kurzer Inhalt	Gültig ab	Bemerkungen Namenszeichen u. Datum
-	Neuausgabe	01.11.1998	
1	Änderung ATZ	01.04.1999	
2	Lohnrunde 1999	01.04.1999	
3	Lohnrunde 2000	01.04.2000	
4	Lohnrunde 2003	01.01.2003	
5	Anhebung Bemessungssatz	01.01.2008	
6	Entgelttrunde 2008	01.01.2008	
7	Entgelttrunde 2010	01.01.2010	

*

Abkürzungen

- Ast = Außenstelle(n)
- BEV = Bundeseisenbahnvermögen
- DRV-KBS = Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Dst = Dienststelle(n)
- HV = Hauptverwaltung

*

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Einstellungsbedingungen.....	8
§ 3 Arbeitsvertrag	8
§ 4 Probezeit.....	9
§ 5 Gelöbnis.....	9
§ 6 Dienstpflichten	9
§ 7 Nebentätigkeit.....	9
§ 8 Abordnung, Versetzung, Zuweisung.....	10
§ 9 Personalakten.....	10
§ 10 Arbeitszeit	11
§ 10a Bleibt frei	14
§ 10b Teilzeitbeschäftigung	14
§ 10c Altersteilzeitarbeit	15
§ 11 Arbeitszeitversäumnis	15
§ 11a Arbeit an Bildschirmgeräten	15
§ 12 Dienstzeit.....	15
§ 13 Eingruppierung	21
§ 13a Bewährungsaufstieg	24
§ 13b Fallgruppenaufstieg	28
§ 14 Bestandteile der Vergütung	28
§ 15 Grundvergütung.....	29
§ 16 Ortszuschlag.....	31
§ 17 Vermögenswirksame Leistungen	34
§ 18 Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit	36
§ 18a Zeitzuschläge, Überstundenvergütung.....	36
§ 19 Zulagen.....	37
§ 19a Schichtzulage	39
§ 20 Berechnung und Auszahlung der Bezüge	40
§ 21 Anzeige der Arbeitsunfähigkeit	41
§ 21a Krankenbezüge.....	42
§ 22 Jährliche Zuwendung.....	46
§ 22a Jubiläumszuwendungen	51
§ 23 Sterbegeld	52
§ 24 Reisekosten, Trennungsgeld.....	53
§ 24a Umzugskosten.....	53
§ 25 Urlaub	54
§ 25a Dauer des Erholungsurlaubs	58
§ 25b Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nacharbeit	60
§ 25c Zusatzurlaub	62
§ 25d Sonderurlaub	62
§ 25e Urlaubsabgeltung.....	63
§ 25f Urlaubsgeld.....	64
§ 26 Arbeitsbefreiung	65
§ 26a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in gesonderten Fällen.....	67
§ 27 Schadenshaftung.....	67
§ 28 Ordentliche Kündigung	67
§ 29 Außerordentliche Kündigung	69
§ 30 Unkündbarkeit - wird noch geregelt -	69
§ 31 Wiedereinstellung bei Rentenentzug - wird noch geregelt -	70

§ 32	Form der Kündigung	70
§ 33	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	70
§ 34	Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen	71
§ 35	Übergangsgeld	72
§ 36	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung	76
§ 37	Ausschlussfrist	77
§ 38	Arbeitsstreitigkeiten	77
§ 39	Übergangsbestimmungen	77
§ 40	Gültigkeit und Dauer	77

Verzeichnis der Anlagen

1	Vergütungsordnung	79
---	-------------------------	----

Teil A

Angestellte auf Angestelltendienstposten

1.	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung	85
2.	Angestellte in technischen Berufen	
2.1	Staatlich geprüfte Techniker/innen	89
2.2	Ingenieurinnen/Ingenieure	91
3.	Angestellte im Fremdsprachendienst	
3.1	Fremdsprachenassistentinnen/Fremdsprachenassistenten	95
3.2	Übersetzer/innen	97
4.	Angestellte im Schreibdienst	
4.1	Angestellte im Schreibdienst	103
4.2	Bürohilfskräfte	107
5.	Angestellte bei der Stiftung Bahn-Sozialwerk	
5.1	Angestellte in Heimen und wirtschaftlichen Einrichtungen	109
5.2	Angestellte in der Gesundheitsfürsorge und in der Verwaltung der Stiftung Bahn-Sozialwerk mit Ausnahme der Sozialarbeiter/innen	113
6.	Angestellte bei der Bahn-Hausbrandversorgung	117
7.	Sonstige Angestellte	121

Teil B

	Angestellte auf Dienstposten der Beamtinnen und Beamten	127
--	---	-----

2	Vergütungstabellen	131
---	--------------------------	-----

3	Stundenvergütungen	135
---	--------------------------	-----

4	Arbeitsordnung für die Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens	137
---	--	-----

5	Arbeit an Bildschirmgeräten	141
---	-----------------------------------	-----

6	Altersteilzeitarbeit	145
---	----------------------------	-----

*

7	Regelung flexibler Arbeitszeiten	151
---	--	-----

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die beim Bundeseisenbahnvermögen beschäftigten Angestellten deren Arbeitsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind.
- (2) Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für die Eingruppierung nach der Vergütungsordnung (Anlage 1) erfüllen. (AB 1)
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 1. Bahnärzte/Bahnärztinnen, *
 2. Angestellte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehende Vergütung erhalten. (AB 2)

Anlage 1

Ausführungsbestimmungen

1. *Für die Übernahme von Arbeiterinnen und Arbeitern in das Angestelltenverhältnis, die Angestellentätigkeiten im Sinne dieses Tarifvertrages ausüben, gilt die Vorbemerkung Abs. 3 zur Vergütungsordnung (Anlage 1).*
2. *Eine über die höchste Vergütungsgruppe hinausgehende Vergütung ist eine monatliche Vergütung, die höher ist als die monatliche Vergütung, die der oder dem Angestellten beim Wirksamwerden des Arbeitsvertrages nach § 14 in Vergütungsgruppe I zustehen würde. Der Abschluss des Arbeitsvertrages bedarf in diesen Fällen der Zustimmung der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens.*

Zu Abs. 2

Zu Abs. 3 Nr. 3

(§§ 2 und 3)

§ 2

Einstellungsbedingungen

Angestellte oder Angestellter kann nur werden, wer für den Dienst beim Bundeseisenbahnvermögen tauglich ist; bei Neueinstellung ist die Tauglichkeit durch die Bahnärztin oder den Bahnarzt vor Abschluss des Arbeitsvertrages festzustellen. (AB)

Ausführungsbestimmung

Bei der Übernahme in das Angestelltenverhältnis aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis beim Bundeseisenbahnvermögen genügt grundsätzlich die frühere bahnärztliche Feststellung der Tauglichkeit. Wenn die oder der Angestellte während einer Arbeitsunfähigkeit die Übernahme in das Angestelltenverhältnis beantragt oder in der Zeit bis zur Entscheidung über den Antrag arbeitsunfähig wird, ist im Zweifelsfall durch bahnärztliches Gutachten festzustellen, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist. Wird dies verneint, kommt eine Übernahme in das Angestelltenverhältnis nicht in Betracht. Ergibt die bahnärztliche Feststellung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller längstens innerhalb 6 Wochen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit wieder arbeitsfähig wird, ist dem Antrag nach Maßgabe der Vorbemerkung Abs. 3 zur Anlage 1 stattzugeben; in den übrigen Fällen kann die oder der Angestellte erst vom Ersten des Monats an in das Angestelltenverhältnis übernommen werden, der auf die Wiederherstellung ihrer bzw. seiner Arbeitsfähigkeit folgt.

§ 3

Arbeitsvertrag

Schriftform

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich geschlossen; der oder dem Angestellten ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

Mehrere Arbeitsverhältnisse zum Bundeseisenbahnvermögen dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.

Ständige Angestellte

- (2) Ständige Angestellte sind Angestellte, die für den regelmäßigen Arbeitsanfall auf unbestimmte Dauer als Angestellte eingestellt sind.

Aushilfsangestellte

- (3) 1. Aushilfsangestellte sind Angestellte, deren Arbeitsverhältnis durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder durch Ablauf einer kalendermäßig bestimmten Frist enden soll. Aushilfsangestellte dürfen nur eingestellt werden, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen.

(§§ 3 bis 7)

2. Ein befristeter Arbeitsvertrag darf nicht geschlossen werden, wenn bereits bei Abschluß des Arbeitsvertrages zu erwarten ist, daß die vorgesehenen Aufgaben nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren erledigt werden können. Das gleiche gilt für die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages, wenn dadurch die Gesamtdauer des Aushilfsangestelltenverhältnisses 5 Jahre übersteigen würde.
- (4) Es wird unterschieden nach vollbeschäftigten Angestellten, deren durchschnittliche Arbeitszeit der in § 10 Abs. 1 festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, und nicht vollbeschäftigten Angestellten, deren regelmäßige Arbeitszeit geringer ist. Die abweichend von § 10 Abs. 1 festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit eines nichtvollbeschäftigten Angestellten ist im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

Nichtvollbeschäftigte Angestellte

§ 4

Probezeit

Bei ständigen Angestellten gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, sofern im Arbeitsvertrag nicht auf eine Probezeit verzichtet wird oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist.

Hat der Angestellte in der Probezeit an insgesamt mehr als 10 Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht.

§ 5

Gelöbnis

- (1) Bei Abschluß des Arbeitsvertrages hat der Angestellte zu geloben:

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“

- (2) Der Angestellte hat die Niederschrift über das Gelöbnis zu unterzeichnen.

§ 6

Dienstplichten

Die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag regelt die Arbeitsordnung für die Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens (Anlage 4).

Anlage 4

§ 7

Nebentätigkeit

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten finden die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(§§ 8 und 9)

§ 8

Abordnung, Versetzung, Zuweisung

- (1) Der Angestellte kann aus dienstlichen Gründen oder auf seinen Antrag abgeordnet oder versetzt werden. Vor einer Versetzung oder voraussichtlich länger als drei Monate währenden Abordnung an einen anderen Dienstort ist der Angestellte zu hören.
- (2) 1. Dem Angestellten kann im dienstlichen, betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Angestellten bleibt unberührt. Bezüge aus einer Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung von einer Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.
2. Einer Zustimmung des Angestellten zur Zuweisung im Sinne der Nr. 1 bedarf es nicht, bei einer Zuweisung in den räumlichen Geltungsbereich des AnTV (Tarifgebiet West).
- (3) Während der Probezeit darf der Angestellte ohne seine Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.

§ 9

Personalakten

- (1) 1. Der Angestellte hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. (AB)
2. Das Bundeseisenbahnvermögen kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.
- (2) Der Angestellte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Ausführungsbestimmung

Zu Abs. 1 Nr. 1

Zu den vollständigen Personalakten gehören nicht Prozeß- und Prüfungsakten. Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen; der Dienstbetrieb darf dadurch jedoch nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

(§ 10)

§ 10

Arbeitszeit

- | | |
|--|---|
| <p>(1) 1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40, ab 1. Juli 2010 39, Stunden wöchentlich. Für die Beschäftigten, deren Altersteilzeit vor dem 1. Juli 2010 begonnen hat, beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weiterhin 40 Stunden.</p> <p>2. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Nr. 1 ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.</p> | <p>Regelmäßige Arbeitszeit</p> <p style="text-align: right;">*
*
*
*</p> |
| <p>(2) 1. Soweit Sonn- und Feiertagsarbeit dienstlich erforderlich ist, muss an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden. Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.</p> <p>2. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der nächsten oder übernächsten Woche auszugleichen. Erfolgt der Ausgleich an einem Wochenfeiertag, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde die Stundenvergütung (nach § 18a Abs. 3 Satz 1) gezahlt.</p> <p>3. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Angestellten durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.</p> | <p>Sonn- und Feiertagsarbeit</p> |
| <p>(3) Hinsichtlich der Arbeitszeit der Angestellten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gilt folgendes:</p> <p>Die auf Angestellte der Deutschen Bundesbahn übertragenen Arbeitszeitvorschriften der Bundesbeamten gelten mit ihrem jeweiligen Inhalt auch für die Angestellten der Deutschen Reichsbahn in entsprechenden Tätigkeiten.</p> | <p>Sonderregelung bei Wechselschichten usw.</p> |
| <p>(4) Die Arbeitszeit beginnt und endet am vorgeschriebenen Arbeitsplatz.</p> | <p>Beginn und Ende</p> |
| <p>(5) 1. Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.</p> <p>2. Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit zwischen Sonntag 0 Uhr bis 24 Uhr, entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen und Samstagen.</p> <p>3. Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.</p> <p>4. Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.</p> | <p>Begriffsbestimmungen</p> |

(§ 10)

**Arbeitszeit an
Samstagen und
Vorfesttagen**

- (6) 1. Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.
2. Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Dem Angestellten, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt. (AB 1)

**Pausenregelung
bei verlängerter
Arbeitszeit**

- (7) Werden unmittelbar vor Beginn der dienstplanmäßigen täglichen Arbeitszeit oder im unmittelbaren Anschluß daran mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige, werden mehr als 3 Arbeitsstunden geleistet, ist eine insgesamt halbstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist.

Überstunden

- (8) 1. Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des Abs. 1 für die Woche dienstplanmäßig festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.

2. Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Angestellten zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzusetzen.

3. Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch für jeden Tag einschließlich der Reisetage mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt.

Muß bei eintägigen Dienstreisen von Angestellten, die in der Regel an mindestens zehn Tagen im Monat außerhalb ihres ständigen Dienstortes arbeiten, am auswärtigen Geschäftsort mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit abgeleistet werden und müssen für die Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten mehr als zwei Stunden aufgewendet werden, wird der Arbeitszeit eine Stunde hinzugerechnet.

4. Bei der Überstundenberechnung sind für jeden im Berechnungszeitraum liegenden Urlaubstag, Krankheitstag sowie für jeden sonstigen Tag einschließlich eines Wochenfeiertages, an dem der Angestellte von der Arbeit freigestellt war, die Stunden mitzuzählen, die der Angestellte ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig geleistet hätte. Vor- oder nachgeleistete Arbeitsstunden bleiben unberücksichtigt.

5. a) Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats (Ausgleichszeitraum) nach Ableistung der Überstunden zu erteilen.

(§ 10)

Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden die Vergütung (§ 14) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Im übrigen wird für die geleisteten Überstunden am Zahltag (§ 20 Abs. 1) des zweiten Nachmonats der Zeitzuschlag für die Überstunden (§ 18 a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) gezahlt. Kann Freizeitausgleich nicht bis zum Ende der Ausgleichsfrist gewährt werden, sind die Überstunden bei Abrechnung des letzten Kalendermonats der Ausgleichsfrist nach Anlage 3 zu vergüten. (AB 2)

*

- b) Auf Wunsch der oder des Angestellten kann abweichend von Buchst. a für die insgesamt nicht ausgeglichenen Überstunden anstelle der Stundenvergütung nach Anlage 3 ein Anspruch auf späteren Freizeitausgleich zugestanden werden. Den Wunsch auf späteren Freizeitausgleich muss die oder der Angestellte der Dienststelle spätestens am letzten Arbeitstag des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Überstunden geleistet worden sind, mitteilen.
 - c) Freizeitansprüche nach Buchst. b, die bis zum 30. Juni des auf das Entstehungsjahr folgenden Jahres oder wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfüllt werden können, sind mit der Abrechnung des Monats Juni mit der an dem genannten Stichtag bzw. beim Ausscheiden mit dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gültigen Stundenvergütung (Anlage 3) zu vergüten.
 - d) Ist zu erkennen, dass Freizeitausgleich wegen der Personalverhältnisse nicht gewährt werden kann, kann die Überstundenvergütung (§ 18 a Abs. 3 Satz 2) bereits vor Ablauf des Ausgleichszeitraums gezahlt werden. (AB 2)
6. Angestellte der Vergütungsgruppe I bis IIb erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bediensteten der Dienststelle, angeordnet ist. Andere über die regelmäßige Arbeitszeit (Abs. 1) hinaus geleistete Arbeit dieser Angestellten ist durch die Vergütung (§ 14) abgegolten.
- (9) Die Einführung von Kurzarbeit ist zulässig. (AB 3)

Einführung von Kurzarbeit

Ausführungsbestimmungen

1. *Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Angestellte, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für die oder den Angestellten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Angestellten, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für die oder den Angestellten regelmäßig arbeitsfreien Tag.*

Zu Abs. 6 Nr. 2

(§§ 10, 10a und 10b)

- Zu Abs. 8 Nr. 5a und d**
2. Bei der Berechnung des Zeitzuschlages für Überstunden bzw. der Überstundenvergütung sind die Sätze der Stundenvergütung nach Anlage 3 zugrunde zu legen, und zwar diejenigen, die zum Zeitpunkt der Leistung der Überstunden maßgebend waren.
- Zu Abs. 9**
3. Bis zum Abschluss einer Vereinbarung verbleibt es für die Einführung von Kurzarbeit bei den gesetzlichen Bestimmungen.

*

§ 10 a
(bleibt frei)

§ 10 b

Teilzeitbeschäftigung

Kindererziehung, Pflege von Angehörigen

- (1) Mit vollbeschäftigten Angestellten soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1) vereinbart werden,
- a) wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
b) nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen oder

Ratiomaßnahmen

- c) aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen und arbeitsplatzsichernden Maßnahmen, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Buchst. a und b ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(§§ 10b, 10c, 11, 11a und 12)

- (2) Vollbeschäftigte Angestellte, die in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können vom Bundeseisenbahnvermögen verlangen, dass es mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit einem oder einer früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen bzw. ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll die oder der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Sonstige Gründe

Rückkehr zur Vollbeschäftigung

Einer oder einem früher vollbeschäftigten Angestellten, die oder der aufgrund des Abs. 1 Buchst. c eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart hat, ist bei der Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen bei gleicher Eignung, dieser zu übertragen.

§ 10c

Altersteilzeitarbeit

Mit Angestellten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann Altersteilzeitarbeit vereinbart werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Es gelten die Bestimmungen der Anlage 6 und 7.

*
*
*
*
*

§ 11

Arbeitszeitversäumnis

Die oder der Angestellte darf nur mit vorheriger Zustimmung ihrer bzw. seiner Dienststelle der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich nachträglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

Einhaltung der Zustimmung

§ 11 a

Arbeit an Bildschirmgeräten

Für die Angestellten, die an Bildschirmgeräten für digitale Daten und Textverarbeitung arbeiten, gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Anlage 5

§ 12

Dienstzeit

- (1) 1. Eisenbahndienstzeit ist die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beim Bundeseisenbahnvermögen zurückgelegte Zeit. (AB 1)

Eisenbahndienstzeit

(§ 12)

2. Als Eisenbahndienstzeit gelten auch Beschäftigungszeiten, die bei einer regelmäßigen Arbeitszeit im Rahmen der Nr. 1 zurückgelegt wurden
 - a) bei der Deutschen Reichsbahn oder von dieser im ganzen oder in geschlossenen Teilen übernommenen Unternehmen, Dienststellen oder Einrichtungen,
 - b) als Bahnagent/in auf Dienstvertrag oder Vertragsschrankenwärter/in bei der Deutschen Bundesbahn,
 - c) in einem Arbeits-, Beamten-/Beamten- oder Ausbildungsverhältnis bei der Deutschen Bundesbahn,
 - d) bei der DB AG,
 - e) bei nicht reichs- oder bundeseigenen Eisenbahnen des deutschen öffentlichen Verkehrs (ausgenommen Straßenbahnen),
 - f) bei ausländischen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs.
3. Ist der oder die Angestellte aus seinem bzw. ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus einem der vorstehend genannten Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse ausgeschieden, so besteht kein Anspruch auf Anrechnung der vor dem Ausscheiden liegenden Zeiten als Eisenbahndienstzeit.

Dies gilt nicht,

- a) wenn die oder der Angestellte mit Zustimmung des Bundeseisenbahnvermögens oder der Deutschen Reichsbahn zu einem von ihnen geförderten Zweck ausgeschieden war,
 - b) wenn sie oder er wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge ihrer bzw. seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung ausgeschieden ist oder
 - c) wenn die Nichtanrechnung dieser Zeiten aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.
4. Von der Berücksichtigung als Eisenbahndienstzeit sind ausgeschlossen
 - a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),
 - b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der DDR (AB 2),
 - c) Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war. Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen

(§ 12)

persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn die oder der Angestellte

- aa) vor oder bei der Übertagung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation inne hatte,
- bb) als obere oder mittlere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft des Rates eines Bezirks, als Vorsitzende/Vorsitzender des Rates des Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
- cc) hauptamtlich Lehrkraft an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
- dd) Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung ist.

Die oder der Angestellte kann die Vermutung widerlegen.

Von einer Berücksichtigung als Eisenbahndienstzeit ausgeschlossen sind auch solche Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a) bis c) zurückgelegt worden sind.

- (2) 1. Die allgemeine Dienstzeit umfasst die Eisenbahndienstzeit (Abs. 1) und die nach den Nr. 2 bis 6 anzurechnenden Zeiten, soweit diese nicht schon als Eisenbahndienstzeit berücksichtigt sind.
- 2. Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis oder einem Verhältnis als Beamtin oder Beamter verbrachten Tätigkeit in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben
 - a) des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der Bundesrepublik und der sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören, (AB 3)
 - b) der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT/BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden. (AB 3)(AB 4 und 5)
- 3. Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 stehen gleich die vor dem 01. Januar 1991 erbrachten Zeiten einer Tätigkeit in Einrichtungen, die nach Artikel 13 des Einigungsvertrages überführt worden sind.

**Allgemeine
Dienstzeit**

*

(§ 12)

Ist infolge des Beitritts der DDR die frühere Arbeitgeberin bzw. der frühere Arbeitgeber weggefallen, ohne dass eine Überführung nach Artikel 13 des Einigungsvertrages erfolgt ist, gelten als Zeiten einer Tätigkeit nach Maßgabe des Abs. 1 Nr. 1 Zeiten einer Tätigkeit bei zentralen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit der Bund, das Land, der Kreis oder die Gemeinde deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ganz oder überwiegend übernommen hat.

Für die Anwendung des § 22 werden auch die nicht unter den Satz 2 fallenden Zeiten einer Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder Betrieben im Sinne des Satzes 2 sowie Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Post angerechnet. (AB 6)

4. Von der Anrechnung der nach Nr. 3 erbrachten Zeiten einer Tätigkeit als allgemeine Dienstzeit sind ausgeschlossen
 - a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),
 - b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der DDR,
 - c) Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen war. Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn die oder der Angestellte
 - aa) vor oder bei der Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation inne hatte,
 - bb) als obere oder mittlere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft des Rates eines Bezirkes, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates des Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
 - cc) hauptamtlich Lehrkraft an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
 - dd) Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung ist.

Die oder der Angestellte kann die Vermutung widerlegen.

Von einer Berücksichtigung als allgemeine Dienstzeit ausgeschlossen sind auch Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a) bis c) zurückgelegt worden sind.

5. Ein Anspruch auf Anrechnung der in Nr. 2 aufgeführten Zeiten als allgemeine Dienstzeit besteht nicht, wenn die oder der Angestellte das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder wenn es aus

(§ 12)

einem von ihr oder ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die oder der Angestellte

- a) im Anschluss an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle derselben Arbeitgeberin oder desselben Arbeitgebers oder zu einer anderen Arbeitgeberin oder zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne der Nr. 2 übergetreten ist,
- b) das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus aufgelöst hat,
- c) das Arbeitsverhältnis wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung aufgelöst hat

oder wenn

- d) die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamtinnen und Beamte, jedoch nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und für Beamtinnen und Beamte, die nur nebenbei beschäftigt wurden.

- 6. Anzurechnen sind ferner die Zeiten des Wehrdienstes im Verhältnis als Soldatin oder Soldat in der Bundeswehr (aktive Dienstpflicht, Übungen und freiwilliges Dienen), Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer/in, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit; für Zeiten eines freiwilligen Dienens gilt Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 und 2 sinngemäß.

Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA (einschließlich Baueinheiten) sowie Zeiten in den Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprechen, gleich. Abs. 2 Nr. 4 gilt.

- 7. Zeiten anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres können auf die allgemeine Dienstzeit bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung der oder des Angestellten war.

- (3) Die oder der Angestellte hat die anrechnungsfähigen Dienstzeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch das Bundeseisenbahnvermögen nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem von der oder dem Angestellten nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Angestellte, mit denen ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen ist; vgl. jedoch AB 2 zu § 22a Abs. 1, § 28 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 Nr. 2.

Anrechnung auf Antrag

Aushilfsangestellte

(§ 12)

Ausführungsbestimmungen

- Zu Abs. 1 Nr. 1**
1. a) *Nicht berücksichtigungsfähig als Eisenbahndienstzeit in Sinne dieser Bestimmungen sind:*
- Zeiten einer Tätigkeit bei der Politischen Verwaltung, bei den Politischen Abteilungen sowie bei den Schulen der Politischen Verwaltung der Deutschen Reichsbahn als Leiterin oder Leiter, Politische Mitarbeiterin oder politischer Mitarbeiter, Instrukturin oder Instrukteur, Lehrkraft oder in gleichzustellenden Tätigkeiten. Die Anwendung des Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis c bleibt unberührt.*
- b) *Zu den Ausbildungsverhältnissen zählen die Verhältnisse als Lehrling/Auszubildende/r.*
- Zu Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b**
2. *Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der DDR sind nicht ausgeschlossen, wenn die oder der Angestellte nach der Einberufung als Wehrpflichtige/r zu den Grenztruppen der DDR dort nur die Grundausbildung geleistet hat und im unmittelbaren Anschluss daran vom Grenztruppendienst freigestellt/vorzeitig entlassen worden ist, um bei der DR wieder Arbeit im Lokfahrdienst, Zugbegleitdienst, Fahrdienstleiterdienst, Stellwerksdienst oder Rangierdienst zu leisten.*
- Die bzw. der Angestellte muss hierüber einen lückenlosen Nachweis führen.*
- Zu Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b**
3. *Maßgebend für die Mitgliedschaft bei der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bzw. für die Anwendung des BAT/BAT-O oder eines Tarifvertrages wesentlich gleichen Inhalts ist der Tag, an dem die oder der Angestellte bei der Deutschen Reichsbahn in das Arbeitsverhältnis eingestellt worden ist, für das die allgemeine Dienstzeit nunmehr festgesetzt werden soll. Zeiten einer Beschäftigung vor Erlangung der Mitgliedschaft bleiben unberücksichtigt.*
- Zu Abs. 2 Nr. 2**
4. *Unterbrechungen der Tätigkeit, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses normalerweise in Betracht kommen können (insbesondere Erholungsurlaub und Arbeitsunfähigkeit), sind unschädlich.*
- Zu Abs. 2 Nr. 2**
5. *Volksdeutschen Umsiedlern werden Dienstzeiten, die sie in ihrem Herkunftsland in Verwaltungen und Betrieben abgeleistet haben, die den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 entsprechen, auf ihre allgemeine Dienstzeit (Abs. 2) angerechnet.*
- Zu Abs. 2 Nr. 3**
6. *Zu den Zeiten einer Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 zählen z. B. Zeiten einer Tätigkeit*
- *in der Flugsicherung der Interflug,*
 - *als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Palast der Republik in Berlin.*

§ 13

Eingruppierung

- (1) 1. Die Eingruppierung der Angestellten auf Angestelltendienstposten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (Anlage 1 Teil A), die der Angestellte auf Beamten dienstposten nach der Bewertung der Beamten dienstposten (Anlage 1 Teil B). **Grundsatz**

Der Angestellte erhält die Vergütung nach der Vergütungsgruppe, in die er eingruppiert ist.

2. Der Angestellte auf einem Dienstposten nach Anlage 1 Teil A ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 2 oder 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. (AB 1).

3. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils A oder im Teil B der Vergütungsordnung (Anlage 1) als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Angestellten bestimmt, muß auch diese Anforderung erfüllt sein.
4. Die Vergütungsgruppe des Angestellten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.
- (2) 1. Ist dem Angestellten auf einem Dienstposten nach Anlage 1 Teil A eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm übertragene Tätigkeit (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 und Nr. 3), und hat der Angestellte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt Abs. 3 Nr. 1 sinngemäß. (AB 2) **Höhergruppierung**

(§ 13)

2. Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet.

Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

3. Wird dem Angestellten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, gilt Abs. 3 Nr. 1 sinngemäß.

Vorübergehende höherwertige Beschäftigung

- (3) 1. Wird dem
 - a) nach Anlage 1 Teil A eingruppierten Angestellten vorübergehend eine andere Tätigkeit (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 und Nr. 3),

oder wird dem

- b) nach Anlage 1 Teil B eingruppierten Angestellten nach dieser Anlage vorübergehend eine höherbewertete Tätigkeit übertragen

und hat er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit einen Vergütungsausgleich.

2. Wird dem
 - a) nach Anlage 1 Teil A eingruppierten Angestellten vertretungsweise eine andere Tätigkeit nach Anlage 1 Teil A übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 und Nr. 3),

oder wird dem

- b) nach Anlage 1 Teil B eingruppierten Angestellten nach dieser Anlage vertretungsweise eine höherbewertete Tätigkeit übertragen

und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist einen Vergütungsausgleich für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung. Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich. Auf die Frist von drei Monaten sind Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach Nr. 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der höherwertigen Tätigkeit und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als drei Wochen liegt.

(§ 13)

3. Der Vergütungsausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Vergütung, die der oder dem Angestellten zustehen würde, wenn sie oder er in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert wäre, und der Vergütung der Vergütungsgruppe, in der sie oder er eingruppiert ist. Zu den Vergütungen im Sinne des Satzes 1 gehören

- a) die Grundvergütung,
- b) der Ortszuschlag,
- c) Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 19 Abs. 6.

4. Angestellte, die Anspruch auf einen Vergütungsausgleich haben, erhalten diesen Ausgleich auch im Falle der Arbeitsbefreiung und des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Vergütung sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub so lange, bis die Übertragung der höherwertigen Tätigkeit widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.

(AB 3)

(4) Ändert sich die der oder dem Angestellten übertragene Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten derart, dass sie einer niedrigeren Vergütungsgruppe entspricht, kann das Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Herabgruppierung unter Einhaltung der in § 28 festgesetzten Fristen gekündigt werden (Änderungskündigung).

Herabgruppierung

Ausführungsbestimmungen

1. a) *Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der oder des Angestellten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschiftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, Fertigung einer Bauzeichnung, Eintragung in das Liegenschaftsbuch, Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung eines Kur- oder Heilverfahrens, Festsetzung eines Versorgungsbezugs oder einer Versichertenrente).*

Zu Abs. 1 Nr. 2

Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespaltet werden.

b) *Eine Anforderung i. S. des Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe.*

c) *Wird in einzelnen Fallgruppen der Vergütungsordnung (Anlage 1 Teil A) gefordert, dass die höherwertige Tätigkeit nur „in erheblichem Umfang“ zu leisten ist, so bedeutet dies, dass sie mindestens ein Drittel der Gesamttätigkeit betragen muss. Als eine „in nicht unerheblichem Umfang“ ausgeübte Tätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens etwa ein Viertel der Gesamttätigkeit der oder des Angestellten erreicht.*

(§§ 13 und 13a)

Das in einzelnen Tarifstellen geforderte Tätigkeitsmerkmal einer „nicht nur gelegentlich“ ausgeübten Tätigkeit ist dann erfüllt, wenn die geforderte Tätigkeit mindestens etwa ein Zehntel der Gesamttätigkeit ausmacht

- Zu Abs. 2 Nr. 1**
2. a) *Diese Bestimmung gilt nur, wenn die übertragene Tätigkeit durch das Hinzukommen neuer Aufgaben oder durch das Anwachsen der Zahl höherwertiger Arbeitsvorgänge höherwertig geworden ist. Ändert sich die Bewertung der bisherigen Tätigkeit aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen oder wird - bei nach Anlage 1 Teil B eingruppierten Angestellten - der Dienstposten höherbewertet, richtet sich die Eingruppierung nach Abs. 1; maßgebend für den Zeitpunkt der höheren Eingruppierung ist bei rückwirkenden Änderungen dieser Art der Tag des Inkrafttretens der tarifvertraglichen Änderung bzw. der in der Höherbewertungsverfügung festgelegte Zeitpunkt.*
- b) *Angestellte des Bundeseisenbahnvermögens beim Bahn-Sozialwerk oder der Bahn-Hausbrandversorgung, deren höhere Eingruppierung von Mengenkriterien abhängig ist, die aus dem Durchschnitt mehrerer Jahre berechnet werden, sind vom Ersten des Monats an höher eingruppiert, der auf den Ablauf der für die Durchschnittsberechnung maßgebenden Frist folgt.*
- Zu Abs. 3**
3. a) *Anspruch auf Vergütungsausgleich nach diesen Bestimmungen kann nur entstehen, wenn bei ständiger Beschäftigung in der höherwertigen Tätigkeit ein Anspruch auf höhere Eingruppierung nach Abs. 1 oder 2 gegeben wäre.*
- b) *Durch die Zahlung eines Vergütungsausgleichs ändern sich die sonstigen Arbeitsbedingungen der oder des Angestellten nicht (z. B. der Urlaubsanspruch).*
- c) *Endet die vorübergehende Tätigkeit nicht mit dem letzten Arbeitstag eines Monats, so fällt der Vergütungsausgleich bereits mit dem Ende des Vormonats weg. Der Vergütungsausgleich ist stets nachträglich am Zahltag (§ 20 Abs. 1) des zweiten Nachmonats zu zahlen.*
- *

§ 13a

Bewährungsaufstieg

- Grundsatz**
- (1) Angestellte, die ein in der Vergütungsordnung (Anlage 1) mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllen, sind nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bewährungszeit höhergruppiert. (AB 1)
- Bewährung und Bewährungszeit**
- (2) Für die Erfüllung der Bewährungszeit gilt folgendes:
1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn die oder der Angestellte während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihr bzw. ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der Vergütungsgruppe entspricht, in der die oder der Angestellte eingruppiert ist. (AB 2)

(§ 13a)

2. In den Fällen des § 13 Abs. 2 beginnt die Bewährungszeit in der Vergütungsgruppe, aus der die oder der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann, an dem Tage, von dem an sie oder er aufgrund dieser Vorschrift in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert ist.
3. Die vorgeschriebene Bewährungszeit braucht nicht beim Bundeseisenbahnvermögen zurückgelegt zu sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei
 - a) Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern, die vom BAT/BAT-O erfasst werden,
 - b) Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT/BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

Maßgebend dafür, ob die in Buchstaben a und b genannten Arbeitgeber/innen vom BAT/BAT-O erfasst werden bzw. einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, ist der Einstellungstag der oder des Angestellten.

4. Die Bewährungszeit muss ununterbrochen zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen
 - a) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
 - b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 21a Abs. 1,
 - c) der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,
 - d) Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubungen zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt 5 Jahren,
 - e) einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer/in bis zu zwei Jahren.

Die Zeiten der Unterbrechung, mit Ausnahme der Zeiten

- a) eines Urlaubs nach §§ 25 bis 25c und nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX),
- b) eines Sonderurlaubs nach § 25d Abs. 1, in der bis zum 30. November 1995 geltenden Fassung,
- c) einer Arbeitsbefreiung nach § 26,
- d) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 21a Abs. 1 bis zu 26 Wochen, in den Fällen des § 21a Abs. 4 Unterabs. 3 bis zu 28 Wochen,

*

(§ 13a)

e) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz

werden auf die Bewährungszeit jedoch nicht angerechnet. (AB 3)

5. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden unter den Voraussetzungen der Nr. 4 die Zeiten angerechnet, während derer die oder der Angestellte

a) in einer höheren Vergütungsgruppe eingruppiert war,

b) die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt hatte, aber noch in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der sie oder er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann, (AB 4)

c) noch nicht in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der sie oder er im Wege eines Bewährungsaufstiegs aufrückt, während derer sie bzw. er aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt und hierfür einen Vergütungsausgleich nach § 13 Abs. 3 erhalten hat,

d) vor der für den Beginn der Bewährungszeit maßgebenden Eingruppierung im Lohnverhältnis mindestens einen vollen Kalendermonat auf Angestelltendienstposten tätig war, die nach der Vergütungsordnung mindestens der Vergütungsgruppe gleichwertig sind, aus der die oder der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann.

6. Bewährungszeiten, in denen die bzw. der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden nicht berücksichtigt.

7. Erfüllt die oder der Angestellte, die bzw. der im Wege des Bewährungsaufstiegs in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert ist, später ein anderes Tätigkeitsmerkmal dieser Vergütungsgruppe oder eine sonstige für eine Höhergruppierung maßgebliche Zeit zu dem Zeitpunkt, von dem an die bzw. der Angestellte aufgrund der ausgeübten Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre. (AB 5)

8. Der Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe im Wege des Bewährungsaufstiegs besteht auch für ein neues Arbeitsverhältnis. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei derselben Arbeitgeberin oder demselben Arbeitgeber oder bei den in Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern für den Bewährungsaufstieg

a) in die Vergütungsgruppe VII um länger als drei zusammenhängende Jahre,

b) in die Vergütungsgruppe VI b, IV b und I b um länger als fünf zusammenhängende Jahre

unterbrochen war. (AB 6)

(§ 13a)

Ausführungsbestimmungen

1. a) *Die Vorschriften des § 13a finden entsprechende Anwendung auf den im Teil A der Vergütungsordnung (Anlage 1) sowie auf den im Teil B der Vergütungsordnung vorgesehenen Bewährungsaufstieg.* **Zu Abs. 1**
- b) *Ein mit den Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn der Angestellte aufgrund dieses Tätigkeitsmerkmals tariflich richtig in die Vergütungsgruppe eingruppiert ist. Angestellte, die übertariflich oder im Wege einer Eingruppierungssicherung in einer Vergütungsgruppe eingruppiert sind, aus der ein Bewährungsaufstieg vorgesehen ist, erfüllen die Voraussetzungen der „tariflich richtigen Eingruppierung“ nicht.*
- c) *Verrichtet der Angestellte mehrere Tätigkeiten, die nicht alle unter ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal fallen, so nimmt er am Bewährungsaufstieg teil, wenn die Tätigkeiten der mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Fallgruppen - gegebenenfalls zusammen mit höherwertigen Tätigkeiten - überwiegen.*
2. *Der Angestellte muß zwar bei Ablauf der Bewährungszeit ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllen (Ausnahme siehe Abs. 2 Nr. 5d). Nach dem Wortlaut der jeweiligen Fallgruppen 50 ist es jedoch nicht erforderlich, daß dies während der vorgeschriebenen Bewährungszeit stets der Fall gewesen ist. Es genügt, wenn der Angestellte irgendeine Tätigkeit oder ein Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe, aus der er aufsteigen soll, oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt hat.* **Zu Abs. 2 Nr. 1**
3. a) *Die Bewährungszeit darf - von den hier angeführten Ausnahmen abgesehen - nur jeweils bis zu 6 Monaten unterbrochen sein; bei einer längeren Unterbrechung gehen die vor der Unterbrechung zurückgelegten Zeiten verloren.* **Zu Abs. 2 Nr. 4**

Neben den in Abs. 2 Nr. 4 aufgeführten Ausnahmen ist auch eine Unterbrechung nach § 10 Abs. 2 Mutterschutzgesetz unschädlich; die Zeit der Unterbrechung rechnet jedoch nicht als Bewährungszeit.
- b) *Der Lauf der Bewährungszeit wird durch eine Freistellung des Angestellten als Personalratsmitglied nicht berührt.*
4. *Hierunter fallen die der Höhergruppierung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 vorausgehenden Fristen sowie in die Bewährungszeit fallende Zeiten einer höherwertigen Beschäftigung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2.* **Zu Abs. 2 Nr. 5b**

(§§ 13a, 13b und 14)

- Zu Abs. 2 Nr. 7**
5. *Ein doppelter Bewährungsaufstieg ist ausgeschlossen. So kann z. B. der Angestellte, der im Wege des Bewährungsaufstiegs aus der Vergütungsgruppe VIII in die Vergütungsgruppe VII aufgerückt ist, nicht auch im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VIb höhergruppiert werden, solange er nur ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII erfüllt. Ein zweiter Bewährungsaufstieg ist nur möglich, wenn der Angestellte später ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII erfüllt. Die Zeit, in der der Angestellte aufgrund des Tätigkeitsmerkmals im Wege des Bewährungsaufstiegs eingruppiert war (Fallgruppe 50 der Vergütungsgruppe VII), rechnet für die Bewährungszeit zum Aufstieg in die Vergütungsgruppe VIb nicht mit.*
- Zu Abs. 2 Nr. 8**
6. *Hat der Angestellte einmal die Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg erfüllt, so besteht der Anspruch nach einem Ausscheiden auch für das neue Arbeitsverhältnis, sofern die in Abs. 2 Nr. 8 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden.*

§ 13 b

Fallgruppenaufstieg

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) außerhalb des § 13 a vorsehen, gilt § 13 a Abs. 2 Nr. 6 entsprechend.

§ 14

Bestandteile der Vergütung

- (1) Die Vergütung des Angestellten besteht aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag.
- Gesamtvergütung**
- (2) Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten anstelle der Grundvergütung und des Ortszuschlages eine Gesamtvergütung.
- Sachbezüge**
- (3) Soweit Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens beim BSW in den Heimen der Stiftung Bahn-Sozialwerk Sachbezüge (freie Unterkunft, Verpflegung) gewährt werden, sind diese auf die Vergütung anzurechnen. Als Wert dieser Sachbezüge gelten die auf Grund SGB IV § 17 Satz 1 Nr. 3 jeweils festgesetzten Bezüge.

(§ 15)

§ 15

Grundvergütung

- (1) Die Grundvergütungen werden in den Vergütungsgruppen nach Lebensaltersstufen bemessen. Die Grundvergütung der ersten Lebensaltersstufe (Anfangsgrundvergütung) wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die oder der Angestellte in den Vergütungsgruppen III bis X das 21. Lebensjahr, in den Vergütungsgruppen I bis II b das 23. Lebensjahr vollendet. Nach je zwei Jahren erhält die bzw. der Angestellte bis zum Erreichen der Grundvergütung der letzten Lebensaltersstufe (Endgrundvergütung) die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe. Die Höhe der Grundvergütung ergibt sich aus der Anlage 2.
- (2) Wird die bzw. der Angestellte in den Vergütungsgruppen III bis X spätestens am Ende des Monats eingestellt, in dem sie bzw. er das 31. Lebensjahr vollendet, erhält sie oder er die Grundvergütung ihrer bzw. seiner Lebensaltersstufe. Erfolgt die Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt, erhält die oder der Angestellte die Grundvergütung der Lebensaltersstufe, die sich ergibt, wenn das bei der Einstellung vollendete Lebensalter um die Hälfte der Lebensjahre vermindert wird, die sie oder er seit Vollendung des 31. Lebensjahres zurückgelegt hat. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem die oder der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält sie bzw. er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe. Für Angestellte der Vergütungsgruppen I bis II b gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31. Lebensjahres das 35. Lebensjahr tritt.
- (3) Bei Höhergruppierung, erhält die oder der Angestellte vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die dem für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Lebensalter (Abs. 2 oder Abs. 6) entspricht. Abweichend hiervon erhält die oder der Angestellte bei der Höhergruppierung aus der Vergütungsgruppe III oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe in die Vergütungsgruppe II b oder in eine höhere Vergütungsgruppe jedoch mindestens die Grundvergütung, die ihr oder ihm zustehen würde, wenn sie oder er bereits bei der Einstellung in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wäre. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem die oder der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält sie bzw. er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe.
- (4) Bei Herabgruppierung, erhält die oder der Angestellte in der niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die dem für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Lebensalter (Abs. 2 oder Abs. 6) entspricht.

**Anfangsgrund-
gehalt**

Anlage 2

**Grundvergü-
tung bei Einstel-
lung**

**Grundvergü-
tung bei Höher-
gruppierung**

**Grundvergü-
tung bei Herab-
gruppierung**

Jeweils mit Beginn des Monats, in dem die oder der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält sie bzw. er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe.

(§ 15)

Stichtag

- (5) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstag die oder der Angestellte geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.

Grundvergütung bei Wiedereinstellung

- (6) Wird die oder der Angestellte in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Angestellte/r, Arbeiter/in, Beamtin/Beamter, Soldat/in auf Zeit oder Berufssoldat/in eingestellt, gilt als Tag der Einstellung der Tag, von dem an die oder der Angestellte ununterbrochen in einem dieser Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst gestanden hat; Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

Wird die oder der Angestellte in nicht unmittelbarem Anschluss an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt, erhält sie bzw. er mindestens die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe, die für die zuletzt bezogene Grundvergütung maßgebend gewesen ist oder gewesen wäre, wenn auf ihr bzw. sein früheres Angestelltenverhältnis die Vorschriften dieses Abschnittes angewendet worden wären.

Wird die oder der Angestellte in unmittelbarem Anschluss an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt, ist die Grundvergütung nach Satz 2 festzusetzen, wenn dies günstiger ist als nach Satz 1. (AB)

Grundvergütung nach Beurlaubung ohne Bezüge bzw. Ruhen des Arbeitsverhältnisses

- (7) Angestellte, die länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen sind oder deren Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund geruht hat, erhalten die Grundvergütung, die sich nach Abs. 2 und Abs. 6 Unterabs. 2 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tag des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 25d Abs. 2 Satz 2 bei der Eisenbahndienstzeit berücksichtigt wird.

Grundvergütung vor 21./23. Lebensjahr

- (8) Angestellte, die das 18. Lebensjahr, jedoch nicht das in Abs. 1 bezeichnete Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v.H. der Anfangsgrundvergütung.

Abs. 5 gilt entsprechend.

Höhe der Gesamtvergütung

- (9) Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Anfangsgrundvergütung und dem Ortszuschlag eines ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe 85 v. H. als Gesamtvergütung.

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

*
*
*
*
*

- (10) Anstelle der Grundvergütung aus der Lebensaltersstufe, die der bzw. die Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem die oder der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe gezahlt.

(§§ 15 und 16)

Die oder der Angestellte, deren bzw. dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und die bzw. der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 2 zustehenden Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe.

*
*
*
*
*

Ausführungsbestimmung

Eine Unterbrechung sowie kein unmittelbarer Anschluss liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne des Abs. 6 ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, in denen das Angestelltenverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestanden. Es ist jedoch unschädlich, wenn die oder der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.

Zu Abs. 6

§ 16

Ortszuschlag

(1) 1. Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe der oder des Angestellten zugeteilt ist (Nr. 2), und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der bzw. des Angestellten entspricht.

Grundlage

2. Es gehören zur

Tarifklasse	die Vergütungsgruppe
I b	I bis II b
I c	III bis V a/b
II	V c bis X.

(2) 1. Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

Stufen

2. Zur Stufe 2 gehören

a) verheiratete Angestellte,

b) verwitwete Angestellte,

c) geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,

(§ 16)

- d) andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ic übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn die oder der Angestellte es auf ihre bzw. seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Angestellte im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung, Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG oder einen tariflichen Verheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für die oder den Angestellten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.
3. Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Angestellten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. (AB)
4. Angestellte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Nummer 6 gilt entsprechend. (AB)
5. Steht die Ehefrau/der Ehegatte eines Angestellten/einer Angestellten als Angestellte/r, Beamtin/Beamter, RichterIn/Richter oder Soldatin/Soldat im öffentlichen Dienst oder ist sie bzw. er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhält die oder der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 oder der Stufe 2

(§ 16)

des für sie oder ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehefrau Mutterschaftsgeld bezieht.

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlich regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

6. Stunde neben der oder dem Angestellten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnungsverordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages der oder dem Angestellten gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für die Arbeiterinnen und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 20 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn eine anspruchsberechtigte Person im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.
7. Öffentlicher Dienst im Sinne der Nr. 2, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder einer der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst einer sonstigen Arbeitgeberin oder eines sonstigen Arbeitgebers, die oder der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen oder Ortszuschlägen oder Sozialzuschlägen getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die Hauptverwaltung.

(§ 16 und 17)

Änderung

- (3) 1. Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe.
2. Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzung an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages.

Höhe des Ortszuschlags

- (4) Die Höhe des Ortszuschlags ergibt sich aus der Anlage 2.

Ausführungsbestimmung

Zu Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4

Kinder, für die der oder dem Angestellten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

§ 17

Vermögenswirksame Leistungen

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Leistung

- (1) 1. Die oder der Angestellte erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.
2. Aushilfsangestellte (§ 3 Abs. 3) haben Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.
3. Für vollbeschäftigte Angestellte beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,65 €.

*

Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten von dem Betrag nach Unterabs. 1 den Teil, der dem Maß der mit der oder dem Angestellten vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

Für die Anwendung der Unterabs. 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

4. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die der oder dem Angestellten Vergütung oder Krankengeldzustehe zugestehen.

Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(§ 17)

- (2) Die oder der Angestellte teilt dem Bundeseisenbahnvermögen schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung gezahlt werden soll. **Mitteilung der Anlageart**
- (3) 1. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die oder der Angestellte die nach Abs. 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Der Anspruch wird erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig. **Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs**
2. Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den der oder dem Angestellten vom Bundeseisenbahnvermögen oder einer anderen Arbeitgeberin bzw. einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen eine andere Arbeitgeberin oder einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 6,65 € zusammentrifft.
- (4) 1. Die oder der Angestellte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Bundeseisenbahnvermögens wechseln. **Änderung der vermögenswirksamen Anlage**
2. Für die vermögenswirksame Leistung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll die bzw. der Angestellte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.
3. Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Bundeseisenbahnvermögens, wenn die oder der Angestellte diese Änderung aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.
4. In den Fällen der Nr. 1 und 3 gilt Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 entsprechend.
- (4) Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat die oder der Angestellte die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuweisen. **Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 VermBG**

(§§ 18 und 18a)

§ 18

**Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall
und Berufskrankheit**

Ausgleichszulage

- (1) Ist die oder der Angestellte infolge eines Unfalls, den sie oder er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung beim Bundeseisenbahnvermögen in Ausübung oder infolge der Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in ihrer bzw. seiner bisherigen Vergütungsgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und erfolgt deshalb die Weiterbeschäftigung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe, erhält die bzw. der Angestellte eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihr oder ihm in der neuen Vergütungsgruppe jeweils zustehenden Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage und der Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage, die sie oder er in der verlassenen Vergütungsgruppe zuletzt bezogen hat. Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des SGB VII nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung.

Ersatzansprüche gegen Dritte

- (2) Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Ausgleichszulage zurückzubehalten, solange die oder der Angestellte etwaige wegen der den Anspruch auf Ausgleichszulage begründenden Minderung ihrer bzw. seiner Leistungsfähigkeit bestehende Schadensersatzansprüche gegen Dritte nicht an das Bundeseisenbahnvermögen abgetreten hat. § 21a Abs. 10 gilt sinngemäß.

§ 18a

Zeitzuschläge, Überstundenvergütung

Höhe der Zeitzuschläge

- (1) Angestellte erhalten neben ihrer Vergütung (§ 14) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde
- a) für Überstunden in den Vergütungsgruppen
 - X bis Vc 25 v. H.,
 - V a und V b 20 v. H.,
 - IV b bis I 15 v. H.,
 - b) für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.,
 - c) für Arbeit an Wochenfeiertagen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag
 - aa) ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,
 - bb) bei Freizeitausgleich 35 v. H.,
- für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen
- cc) ohne Freizeitausgleich 150 v. H.,
 - dd) bei Freizeitausgleich 50 v. H.,
- d) soweit nach § 10 Abs. 6 Nr. 2 kein Freizeitausgleich gewährt wird, für Arbeit nach 12 Uhr am Tage vor dem
- aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag 25 v. H.,

(§§ 18a und 19)

bb) ersten Weihnachtsfeiertag,
Neujahrstag 100 v. H.

der Stundenvergütung,

e) für Nachtarbeit	Vergütungsgruppen		
	X bis Vb	ab 1. Januar 2008	1,28 €
	Va bis I	ab 1. April 2008	1,28 €
f) für die Arbeit an Samstagen	Vergütungsgruppen		
	X bis Vb	ab 1. Januar 2008	0,64 €
	Va bis I	ab 1. April 2008	0,64 €

in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr.

- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt. Der Zeitzuschlag nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f wird nicht gezahlt neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist. Der Zeitzuschlag nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. e wird nicht gezahlt für Bürodienst, der üblicherweise in den Tagesstunden geleistet wird, und für nächtliche Dienstgeschäfte, für die, ohne dass eine Unterkunft genommen worden ist, Übernachtungsgeld gezahlt wird.
- (3) Die Höhe der Stundenvergütung ergibt sich aus der Anlage 3. Die Stundenvergütung zuzüglich des Zeitzuschlages nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a ist die Überstundenvergütung.

Zusammentreffen von Zeitzuschlägen

Stundenvergütung Überstundenvergütung Anlage 3

§ 19

Zulagen

- (1) 1. Die Angestellten erhalten eine allgemeine Zulage.

2. Die allgemeine Zulage beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen

	ab <u>01.01.10</u>	ab <u>01.01.11</u>	ab <u>01.08.11</u>
a) X bis IXa und VII bei Angestellten, deren Tätigkeit gemäß Anlage 1 Teil B der Vergütungsordnung Agh 6, Bsch 6 und Twf 6 bewertet ist	97,58 €	98,17 €	98,66 €
b) VIII bis Vc sowie Vb (soweit in AB 1 aufgeführt)	115,24 €	115,93 €	116,51 €
c) Vb (soweit nicht in AB 1 aufgeführt) sowie Va bis IIa	122,92€	123,66 €	124,28 €
d) Ib bis I	46,10 €	46,38 €	46,61 €

Allgemeine Zulage

*
*
*
*
*
*
*
*
*

(§ 19)

3. Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.

Technikerzulage

(2) Technische Angestellte der Vergütungsgruppe IVb bis IIa auf Dienstposten nach der Anlage 1 Teil B, die bewertet sind nach tG, tG 11, tG 12, tG 13 und tG 13 Z sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine Technikerzulage von monatlich 21,28 € (ab 1. April 2008 23,01 €).

*

Programmiererzulage

(3) Angestellte auf Dienstposten der Anlage 1 Teil B erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierierzulage, die

bei Angestellten der Vergütungsgruppen VIII bis Vc
ab 1. Januar 2008 10,23 €,

bei Angestellten der Vergütungsgruppen Vb
ab 1. Januar 2008 23,01 €,

bei Angestellten der Vergütungsgruppen Va bis IIa
ab 1. April 2008 23,01 €

monatlich beträgt. (AB 2)

Gemeinsame Bestimmungen

(4) 1. Die Zulagen nach den Abs. 1 bis 3 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütungen, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen.

2. In den Fällen des § 15 Abs. 9 stehen die Zulagen in Höhe des nach dieser Vorschrift für die oder den Angestellten maßgebenden Vomhundertsatzes zu.

3. Die Zulagen nach den Abs. 1 bis 3 sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23) und des Übergangsgeldes (§ 35) zu berücksichtigen.

(5) Neben der Technikerzulage steht die Programmierierzulage nicht zu.

Andere Zulagen

(6) Die oder der Angestellte erhält ferner Zulagen nach anderen als besoldungsrechtlichen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen, sofern bei ihrer bzw. seiner Tätigkeit die gleichen Voraussetzungen gegeben sind und dafür keine andere tarifliche Abgeltung vorgesehen ist.

(§§ 19 und 19a)

Ausführungsbestimmungen

- 1. Die Zulage nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b erhalten die Angestellten, die nach folgenden Tarifstellen des Teils A der Vergütungsordnung (Anlage 1) eingruppiert sind:
2.1 Vb
5.2 Vb 3. **Zu Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b**
- 2. Angestellte der Vergütungsgruppe II a mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten die Programmierzulage nicht. **Zu Abs. 3**

§ 19 a

Schichtzulage

- (1) Die oder der Angestellte erhält für zwischen 20 und 6 Uhr geleistete Stunden im Kalendermonat eine Schichtzulage in folgenden Stufen: **Schichtzulage**

von	bis	Vergütungsgruppen X bis Vb ab 1. Januar 2008 Vergütungsgruppen Va bis I ab 1. April 2008	*
25 Std.	34 Std.	51,13 €	*
35 Std.	44 Std.	56,24 €	*
45 Std.	54 Std.	63,91 €	*
55 Std.	64 Std.	71,58 €	*
65 Std.	74 Std.	79,25 €	*
75 Std.	84 Std.	86,92 €	*
85 Std.	94 Std.	94,59 €	*
95 Std.	104 Std.	102,26 €	*
105 Std.	114 Std.	109,93 €	*
115 Std.	124 Std.	117,60 €	*
ab 125 Std.		122,71 €	*

- (2) Besteht Anspruch auf Zahlung einer Schichtzulage nach Abs. 1, erhöhen sich die vorstehenden Sätze für jede Schicht, **Erhöhungsbe-
träge**
 - 1. die nach 0 und vor 4 Uhr beendet wird,
für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis Vb ab 1. Januar 2008
für Angestellte der Vergütungsgruppen Va bis I ab 1. April 2008 um 2,56 €, *
 - 2. die nach 0 und vor 4 Uhr begonnen wird,
für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis Vb ab 1. Januar 2008
für Angestellte der Vergütungsgruppen Va bis I ab 1. April 2008 um 5,11 €. *
- (3) Wenn keine Schichtzulage nach Abs. 1 zusteht, erhalten Angestellte *
 - 1. der Vergütungsgruppen X bis Vb ab 1. Januar 2008 und Angestellte der Vergütungsgruppen Va bis I ab 1. April 2008 eine Schichtzulage von 30,68 € monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden, *
 - 2. Angestellte der Vergütungsgruppen X bis Vb ab 1. Januar 2008 und Angestellte der Vergütungsgruppen Va bis I ab 1. April 2008 eine Schichtzulage von 20,45 € monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird. *

(§§ 19a und 20)

Ausschluss

- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für
1. Pförtner/innen, Wächter/innen
 2. Angestellte auf Schiffen und schwimmenden Geräten.

Rundung der Zeiten

- (5) Die zulageberechtigenden Zeiten sind für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hieraus ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 20

Berechnung und Auszahlung der Bezüge

Fälligkeit

- (1) Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am letzten Tag eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der oder dem Angestellten eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, dass die oder der Angestellte am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto empfangsberechtigten Person trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger.

Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird am Zahltag des zweiten Nachmonats gezahlt.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bezüge unverzüglich zu überweisen.

Nicht vollbeschäftigte Angestellte

- (2) 1. Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung (§ 14), die für entsprechende vollbeschäftigte Angestellte festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

Arbeitsstunden, die Angestellte darüber hinaus leisten, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält die oder der Angestellte für jede zusätzliche Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten; § 10 Abs. 8 Nr. 1 bleibt unberührt.

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung ist die Vergütung der oder des entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1 und 3) der bzw. des entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu teilen.

(§§ 20 und 21)

2. Nr. 1 gilt entsprechend für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, soweit diese nicht nur für vollbeschäftigte Angestellte vorgesehen sind.
- (3) Besteht der Anspruch auf Vergütung (§ 14) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, werden für jede nicht geleistete dienstplanmäßige Arbeitsstunde die Vergütung (§ 14) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um den auf eine Stunde entfallenden Anteil vermindert. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Vergütung (§ 14) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4.348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1 und 3) zu teilen.
- Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, gilt der vorstehende Unterabs. entsprechend.
- (4) Den Angestellten ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.
- (5) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.
- (6) Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (7) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.
- Anteilige Vergütung**
- Abrechnungszettel**
- Zahlung bei Urlaub**
- Rückforderung**
- Rundungsbestimmung**

Protokollnotiz zu Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1:

Die Umstellung des Zahltages vom 15. auf den letzten Tag jeden Monats kann nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen; die Zuwendung sollte bereits im Umstellungsjahr am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.

*
*
*

§ 21

Anzeige der Arbeitsunfähigkeit

In den Fällen des § 21a Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist die oder der Angestellte verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die oder der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen. Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die oder der Angestellte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

DS 185-O
(B 4)

(§§ 21 und 21a)

Hält sich die oder der Angestellte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist sie bzw. er darüber hinaus verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat das Bundeseisenbahnvermögen zu tragen. Darüber hinaus ist die oder der Angestellte, wenn sie bzw. er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt eine arbeitsunfähig erkrankte Angestellte bzw. ein arbeitsunfähig erkrankter Angestellter in das Inland zurück, ist sie bzw. er verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange die oder der Angestellte die nach Unterabs. 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihr oder ihm nach Unterabs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, dass die oder der Angestellte die Verletzung dieser ihr bzw. ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

In den Fällen des § 21a Abs. 1 Unterabs. 2 sind die Angestellten verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch eine Trägerin oder einen Träger der Sozialleistung nach § 21a Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne § 21a Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 unverzüglich vorzulegen. Abs. 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

§ 21a

Krankenbezüge

Grundsatz

- (1) Wird die oder der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie oder ihn ein Verschulden trifft, erhält sie bzw. er Krankenbezüge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9. (AB 1)

Kur

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabs. 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation, die eine Trägerin oder ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung, eine sonstige Sozialleistungsträgerin oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

(§ 21a)

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabs. 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

- (2) Die oder der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihr bzw. ihm zustehen würde, wenn sie oder er Erholungsurlaub hätte.

**Fristen der
Krankenbezüge,
Höhe der
Krankenbezüge**

Wird die oder der Angestellte infolge derselben Krankheit (Abs. 1) erneut arbeitsunfähig, hat sie bzw. er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabs. 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) sie oder er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabs. 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, dass das Bundeseisenbahnvermögen das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn die oder der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Bundeseisenbahnvermögen zu vertretenden Grund kündigt, der die Angestellte oder den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabs. 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabs. 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

- (3) Nach Ablauf des nach Abs. 2 maßgebenden Zeitraumes erhält die oder der Angestellte für den Zeitraum, für den ihr bzw. ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss. Dies gilt nicht,

**Krankengeld-
zuschuss**

- a) wenn die oder der Angestellte Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, *
- b) in den Fällen des Abs. 1 Unterabs. 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

- (4) Der Krankengeldzuschuss wird nach einer allgemeinen Dienstzeit

- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche,
- von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt.

Vollendet die oder der Angestellte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine allgemeine Dienstzeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuss gezahlt, wie wenn er die maßgebende allgemeine Dienstzeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Abs. 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabs. 1 angerechnet.

- (5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Abs. 2 Unterabs. 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuss bei einer Beschäftigungszeit
- von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,
 - von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen
- bezogen werden; Abs. 4 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet die oder der Angestellte im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Abs. 2 ergebende Anspruch.

- (6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen beim Bundeseisenbahnvermögen erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit, die sich die oder der Angestellte beim Bundeseisenbahnvermögen zugezogen hat, verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuss ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt, wenn die zuständige Trägerin oder der zuständige Träger der Unfallversicherung den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. (AB 2)
- (7) Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an die oder der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der das Bundeseisenbahnvermögen oder eine andere Arbeitgeberin oder ein anderer Arbeitgeber, die oder der diesen Tarifvertrag, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige überzahlten Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabs. 1; als Vorschüsse gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendungen, soweit sie überzahlt worden sind. Die Ansprüche der oder des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

(§ 21a)

Das Bundeseisenbahnvermögen kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabs. 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die oder der Angestellte hat dem Bundeseisenbahnvermögen die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

- (8) Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt.

Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 25 Abs. 1 Nr. 2).

- (9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuss nach den Abs. 3 bis 8 haben auch Angestellte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind. Dabei sind für die Anwendung des Abs. 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die der oder dem Angestellten als Pflichtversicherte bzw. Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

- (10) Kann die oder der Angestellte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr oder ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über, als dieses der oder dem Angestellten Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen und zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der gesetzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

Ersatzansprüche gegen Dritte

Die oder der Angestellte hat dem Bundeseisenbahnvermögen unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

Der Forderungsübergang nach Unterabs. 1 kann nicht zum Nachteil der Angestellten geltend gemacht werden.

Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn die oder der Angestellte den Übergang eines Schadenersatzanspruchs gegen Dritte auf das Bundeseisenbahnvermögen verhindert, es sei denn, dass die oder der Angestellte die Verletzung dieser ihr bzw. ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(§§ 21a und 22)

Ausführungsbestimmungen

Zu Abs. 1 1. *Ein Verschulden im Sinne des Abs. 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.*

Zu Abs. 6 2. *Hat die oder der Angestellte in einem Fall des Abs. 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird sie bzw. er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für die Angestellte oder den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.*

*

§ 22¹⁾

Jährliche Zuwendung

(1) Die oder der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, in dem

1. ihr bzw. sein Arbeitsverhältnis am 01. Dezember besteht und sie oder er mindestens seit dem 01. Oktober ununterbrochen als Angestellte oder Angestellter, Arbeiterin oder Arbeiter, Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Soldatin oder Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat, Ärztin oder Arzt im Praktikum, Praktikantin oder Praktikant, Schülerin oder Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder als Hebammen-schülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden hat (AB 1, 2 und 3)

oder

2. ihr oder sein Arbeitsverhältnis am 01. Dezember besteht und sie bzw. er im laufenden Kalenderjahr mindestens insgesamt sechs Monate beim Bundeseisenbahnvermögen im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht. (AB 4 und 5)

Verlust des Anspruchs

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Zuwendung nicht gezahlt, wenn die oder der Angestellte

1. für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist

oder

2. bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

Ausscheiden im Laufe des Kalenderjahres

(3) Die oder Angestellte, deren bzw. dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die oder der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung

*

1) Zum 30. Juni 2004 gekündigt.

(§ 22)

1. wenn sie oder er wegen
 - a) Erreichens der Altersgrenze (§ 33 Abs. 2 Nr. 1)oder
 - b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 3 und 4)oder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen der Anlage 6 § 9 Abs. 2 Buchst. a oder b (ATZ)ausgeschieden ist oder

2. wenn sie oder er im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis zu einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art übertritt und das Bundeseisenbahnvermögen das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt
oder

3. wenn sie oder er wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die sie bzw. ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge ihrer bzw. seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die ihre bzw. seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
 - d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach Altersrente nach § 37, § 40, § 236 oder § 236a SGB VIoder
 - e) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersübergangsgeldes nach § 429 SGB III.gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

4. die Angestellte außerdem, wenn sie wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monatenoder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach § 237 a SGB VIgekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(§ 22)

Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 Satz 4 und 5 eintritt. Abs. 1 und 2 gelten nicht. (AB 2 bis 5)

Härteregelungen

- (4) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Zuwendung jedoch gezahlt, wenn
1. die oder der Angestellte im unmittelbaren Anschluss an ihr bzw. sein Arbeitsverhältnis vom Bundeseisenbahnvermögen oder von einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art übernommen wird, (AB 2 und 3)
 2. die oder der Angestellte aus einem der in Abs. 3 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
 3. die Angestellte aus einem der in Abs. 3 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auslösungsvertrag geschlossen hat.

Rückzahlung der Zuwendung

- (5) Hat die oder der Angestellte im Falle des Abs. 2 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, so hat sie bzw. er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegt.

Höhe der Zuwendung

- (6) 1. Die Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 75 v.H. der Urlaubsvergütung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2, die der oder dem Angestellten zugestanden hätte, wenn sie bzw. er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. Dabei sind bei der Anwendung des § 25 Abs. 1 Nr. 3 bei der Fünftagewoche 22 Urlaubstage, bei der Sechstagewoche 26 Urlaubstage und bei anderer Verteilung der Arbeitszeit die entsprechende Zahl von Urlaubstagen zugrunde zulegen.

Für nicht vollbeschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter gilt Satz 1 entsprechend, für die Berechnung ist von dem Teil der Monatsvergütung auszugehen, die dem Maß der mit ihr bzw. ihm arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. (AB 6)

2. Für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis später als am 01. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.
3. Für Angestellte, die unter Abs. 3 fallen und die im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden haben, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.
4. Hat die oder der Angestellte nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge vom Bundeseisenbahnvermögen aus einem Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie oder er keine Bezüge erhalten hat.

(§ 22)

Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

- a) für die der oder die Angestellte keine Bezüge erhalten hat wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie oder er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - cc) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
- b) in denen der oder dem Angestellten nur wegen der Höhe der Barleistungen der Trägerin oder des Trägers der Sozialversicherung Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist. (AB 7)

- (7) 1. Der sich nach Abs. 6 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 25,56 € für jedes Kind, für das der oder dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Abs. 6 Nr. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG zugestanden hätte. § 16 Abs. 2 Nr. 6 und 7 ist entsprechend anzuwenden.

Erhöhungsbetrag für Kinder

- 2. Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der oder des Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um 25,56 € um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihr oder ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

(AB 8)

- (8) Hat die oder der Angestellte nach Abs. 3 oder entsprechenden Bestimmungen eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt sie bzw. er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach Abs. 3 oder entsprechenden Bestimmungen eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Abs. 7 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt. (AB 8)

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für dasselbe Kalenderjahr

- (9) Wird vom Bundeseisenbahnvermögen aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtsszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

Abrechnung von Leistungen

(§ 22)

- Auszahlung** (10) 1. Die Zuwendung ist mit der Vergütung für Monat November auszu- zahlen.
2. In den Fällen des Abs. 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhält- nisses gezahlt werden.

Ausführungsbestimmungen

- Zu Abs. 1 Nr. 1** 1. *Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.*
- Zu Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1** 2. *Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Bestimmung ist eine Beschäftigung*
- a) *beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemein- deverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberver- bandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,*
- b) *bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT/BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen In- halts anwendet.*
- Zu Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1** 3. *Eine Unterbrechung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und des Abs. 3 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluss im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und des Abs. 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen i. S. dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn die oder der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen lie- genden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung ihres bzw. seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.*
- Zu Abs. 1 und Abs. 3** 4. *Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllen auch Ange- stellte, die eine Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würden, weil ihr Angestelltenverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst, zu ei- ner Wehrübung oder zum Zivildienst ruht oder geruht hat.*
- Zu Abs. 1 und Abs. 3** 5. *Stirbt die oder der Angestellte nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 bzw. des Abs. 3 als erfüllt.*
- Zu Abs. 6 Nr. 1** 6. *Wegen der am 11. März 1994, am 20. Juni 1996, am 06. April 1998, am * 10. März 1999, am 21. Juni 2000 und am 09. Januar 2003 vereinbarten * Festschreibung der jährlichen Zuwendung beträgt abweichend von Abs. 6 * Nr. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die jährliche Zuwendung vom 1. Ja- * nuar bis 31. Dezember 2003 bzw. für die Angestellten der Vergütungs- * gruppen III bis I vom 1. April bis 31. Dezember 2003 62,84 v. H. (ab 01. * Januar bis 30. April 2004 62,22 v. H., vom 1. Mai 2004 an 61,60 v. H.). * Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt * an, von dem an vor dem 01. Februar 2005 die Vergütungen der Ange- * stellten allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Be- * rechnung zugrunde liegen.*

(§§ 22 und 22a)

7. *Eine Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften steht der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gleich.* **Zu Abs. 6 Nr. 4**
8. *Bei Anwendung des Abs. 6 sind Kinder, für die der oder dem Angestellten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, zu berücksichtigen.* **Zu Abs. 7 und Abs. 8**

§ 22a

Jubiläumswendung

- (1) Die oder der Angestellte erhält als Jubiläumswendung nach Vollendung einer allgemeinen Dienstzeit (§ 12 Abs. 2) **Anspruchsvoraussetzung**

	<u>ab 01.01.2002</u>
von 25 Jahren	306,78 €
von 40 Jahren	409,03 €
von 50 Jahren	511,29 €.

Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.

Ist bereits aus Anlass einer nach anderen Vorschriften berechneten Dienstzeit eine Jubiläumswendung gewährt worden, ist sie auf die Zuzahlung nach Satz 1 anzurechnen. (AB)

- (2) Vollendet eine Angestellte bzw. ein Angestellter während der Zeit eines Sonderurlaubs nach § 25d Abs. 2, für den vorher ein dienstliches Interesse anerkannt wurde, eine allgemeine Dienstzeit nach Abs. 1, so wird ihr bzw. ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumswendung für die zuletzt vollendete allgemeine Dienstzeit gewährt. **Sonderregelung bei Arbeitsbefreiung**

Ausführungsbestimmung

Jubiläumstag ist hiernach der Tag, der auf den Tag folgt, mit dessen Ablauf eine allgemeine Dienstzeit von 25, 40 oder 50 Jahren vollendet wird. Aus der Anrechnung von Vordienstzeiten entsteht für Angestellte gegenüber dem Bundesbahnvermögen nur dann ein Anspruch auf Jubiläumswendung, wenn sie am Tage vor dem Jubiläumstag bereits im Dienste des Bundesbahnvermögens beschäftigt waren. Ist der Jubiläumstag der erste Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze oder Zuerkennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, so ist die Jubiläumswendung am letzten Arbeitstag vor dem Ausscheiden zu zahlen. **Zu Abs. 1**

*

(§ 23)

§ 23

Sterbegeld

- Anspruchsbe-
rechtigte Fami-
lienangehörige**
- (1) Beim Tode einer oder eines Angestellten, die oder der zur Zeit ihres bzw. seines Todes nicht nach § 25d beurlaubt gewesen ist oder deren bzw. dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit ihres bzw. seines Todes nicht nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 Satz 4 und 5 geruht hat, erhalten
- a) die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehegatte,
 - b) die Abkömmlinge der oder des Angestellten
- Sterbegeld.
- Zahlung an an-
dere Verwandte
oder sonstige
Personen**
- (2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes der oder des Angestellten mit der oder dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die oder der Verstorbene ganz oder überwiegend die Ernährerin oder der Ernährer gewesen ist,
 - b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.
- Bemessung und
Auszahlung**
- (3) a) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 14) der oder des Verstorbenen gezahlt. (AB)
- Hat die oder der Angestellte zur Zeit ihres bzw. seines Todes wegen Ablauf der Bezugsfristen keine Krankenbezüge (§ 21a) mehr erhalten oder hat die Angestellte zur Zeit ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 14) der oder des Verstorbenen gezahlt. Das gleiche gilt, wenn das Arbeitsverhältnis der oder des Verstorbenen im Sterbemonat wegen Einberufung zum Wehrdienst geruht hat. Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.
- b) Sind an die verstorbene Person Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.
 - c) Die Zahlung an eine oder einen der nach Abs. 1 oder Abs. 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Bundeseisenbahnvermögen zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.
- Nichtentstehen
des Anspruchs**
- (4) Wer den Tod der oder des Angestellten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

(§§ 23, 24 und 24a)

- (5) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Abs. 1 oder Abs. 2 als Sterbegeld aus einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

**Anrechnung von
anderem Sterbe-
geld**

Ausführungsbestimmung

Bei der Berechnung des Sterbegeldes werden nicht berücksichtigt ein Vergütungsausgleich nach § 13 Abs. 3, eine Ausgleichszulage nach § 18 und Zulagen nach § 19 Abs. 7 und 8 sowie Überstundenvergütungen.

Zu Abs. 3

§ 24

Reisekosten, Trennungsgeld

- (1) Für die Gewährung von Vergütungen, die auf dem Reisekosten- und Umzugskostenrecht beruhen, sind die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Der Angestellte, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, an dem er nicht dienstplanmäßig zu arbeiten hat, eine Dienstreise ausführt, erhält für den an diesem Tag zwischen dem Wohnort und dem auswärtigen Geschäftsort oder zwischen zwei auswärtigen Geschäftsorten zurückgelegten Weg eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jede volle Reisestunde die Hälfte der Stundenvergütung (§ 18a Abs. 3), höchstens jedoch das Vierfache der Stundenvergütung. Für die Berechnung der Reisedauer sind die für die Bundesbeamten jeweils geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts sinngemäß anzuwenden.

Grundsatz

**Dienstreisen
an Sonn- und
Feiertagen**

§ 24a

Umzugskosten

- (1) Die Zuteilung zu den Tarifklassen nach dem Umzugskostenrecht richtet sich nach der Tarifklasseneinteilung für den Ortszuschlag (Anlage 2). Dabei ist die Vergütungsgruppe maßgebend, der der Angestellte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört hat. Bei Hinterbliebenen ist die für den Verstorbenen zuletzt maßgebenden Vergütungsgruppe zugrunde zu legen.
- (2) Eine rückwirkende Höhergruppierung des Angestellten bleibt unberücksichtigt.
- (3) Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesumzugskostenengesetz) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den der Angestellte zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzen soll, zugesagt werden. Die Umzugskostenvergütung kann unverheirateten Angestellten ohne Wohnung nach Ablauf eines Monats auch bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz zugesagt werden, der nicht auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden soll.

(§§ 24a und 25)

- (4) Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grund vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagt worden war, hat der Angestellte die Umzugskosten zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagte Umzugskostenvergütung,
- a) wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
 - aa) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - bb) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT/BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
 - b) wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Angestellten endet.
- (5) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes kann Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde endet. Dies gilt auch für einen ausgeschiedenen Angestellten, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grund geendet hat oder der Angestellte wegen Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.
- (6) Dem Angestellten kann auf Antrag vor dem Umzug ein angemessener Vorschuß gezahlt werden.

§ 25

Urlaub

Urlaubsjahr,

- (1) 1. Der Angestellte erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

Urlaubsvergütung

3. Als Urlaubsvergütung werden die Vergütung (§ 14) und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag nach Nr. 3 als Teil der Urlaubsvergütung berücksichtigt. (AB 1)

(§ 25)

3. Der Aufschlag beträgt 108 v.H. des Tagesdurchschnitts der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f, der Überstundenvergütung, des Zeitzuschlags nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden, der Schichtzulage nach § 19 a Abs. 1 und 2, der Bezüge nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 sowie der Vergütungen für Rufbereitschaft (§ 10 Abs. 10) des vorangegangenen Urlaubsjahres.

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vergangenen Urlaubsjahres oder erst in dem laufenden Urlaubsjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für den Aufschlag an die Stelle des vorangegangenen Urlaubsjahres die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit (§ 3 Abs. 4 und § 20 Abs. 2) oder die regelmäßige Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1) - mit Ausnahme allgemeiner Veränderungen der Arbeitszeit - , sind Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach der Änderung der Arbeitszeit und vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate. Unterabs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. (AB 1)

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraums allgemeine Vergütungserhöhungen eingetreten, erhöht sich der Aufschlag um 80 v.H. des von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vohundertsatzes der allgemeinen Vergütungserhöhung.

- (2) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, dass die oder der Angestellte vor dem Ende dieser Wartezeit ausscheidet.

Wartezeit

- (3) Urlaub, der einer oder einem Angestellten in einem früheren Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt worden ist, die in das Angestelltenverhältnis mit dem Bundeseisenbahnvermögen fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.

Anrechnung

- (4) Der Erholungsurlaub muss grundsätzlich zusammenhängend gewährt und genommen werden, sofern nicht dringende dienstliche oder in der Person der oder des Angestellten liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen; die Zerlegung des Urlaubs in kleinere Teile als ganze Tage ist unzulässig.

Urlaubsteilung

(§ 25)

**Unterbrechung
infolge Krank-
heit**

- (5) Erkrankt die oder der Angestellte während des Erholungsurlaubs und zeigt sie bzw. er dies unverzüglich an, werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Urlaub nicht angerechnet; § 21 bzw. Anlage 4 Abs. 10 Nr. 2 gelten entsprechend. Der bzw. die Angestellte hat nach planmäßigem Ablauf des Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Gewährung des restlichen Erholungsurlaubs ist neu zu beantragen.

**Urlaubsüber-
tragung**

- (6) 1. Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.
2. a) Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten.
- * b) Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten.
- * c) War ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers in der Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nach Buchst. b bis zum 30. Juni angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten.
3. Läuft die Wartezeit (Abs. 2) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.
4. Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt. (AB 2)

**Anspruchsver-
lust**

- (7) Angestellte, die ohne Genehmigung während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Vergütung für die Tage der Erwerbsunfähigkeit.

Ausführungsbestimmungen

**Zu Abs. 1 Nr. 2
u. 3**

1. a) *Zulagen nach § 19 Abs. 6 werden nur berücksichtigt, wenn und soweit sie den Beamtinnen und Beamten des Bundes während des Urlaubs gewährt werden. Zu den Zulagen im Sinne der Nr. 2 Satz 1 und der Nr. 3 gehören nicht Leistungen, die aufgrund der §§ 24 oder 24a gewährt werden.*

(§ 25)

- b) *Der Tagesdurchschnitt nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 3/65, bei der Verteilung auf sechs Tage 1/26 des Monatsdurchschnitts aus der Summe der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f, der Überstundenvergütungen, des Zeitzuschlages nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden, der Schichtzulage nach § 19 a Abs. 1 und 2 und der Bezüge nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3, die für das vorangegangene Urlaubsjahr zugestanden haben. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Urlaubsjahres. Bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts bleiben die Kalendermonate unberücksichtigt, für die der oder dem Angestellten weder Vergütung noch Urlaubsvergütung noch Krankenvergütung zugestanden haben. Außerdem bleibt bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts die Zeit vor dem Beginn des dritten vollen Kalendermonats des Bestehens des Angestelltenverhältnisses unberücksichtigt.*

Sind Berechnungszeitraum die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, treten diese an die Stelle der Kalendermonate des vorangegangenen Urlaubsjahres. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. zu Beginn des Zeitraums, von dem an die Arbeitszeit geändert worden ist.

- c) *Bei Anwendung der Nr. 3 Unterabs. 2 und 3 stehen dem Beginn des Urlaubs gleich*
- aa) *Bleibt frei.* *
 - bb) *der Zeitpunkt, von dem an nach § 21a Krankenbezüge zu zahlen sind,*
 - cc) *der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach § 22 zu bemessen ist.*
2. *Führt ein Rechtsstreit zur Anerkennung eines Urlaubsanspruchs für vergangene Urlaubsjahre, ist dieser Urlaub unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils zu gewähren und zu nehmen.* **Zu Abs. 6**

(§ 25a)

§ 25 a

Dauer des Erholungsurlaubs

Urlaubsdauer

- (1) 1. Der Erholungsurlaub der oder des Angestellten, deren bzw. dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

in Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
X bis I b	26	29	30
I a und I	26	30	30

- * 2. Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs, mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 25d oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 Satz 4 und 5 um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate einer Arbeitsbefreiung zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 26 Abs. 6 Satz 2 vorliegt. Abs. 2 Nr. 3 und 4 gelten entsprechend.

3. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die oder der Angestellte dienstplanmäßig oder üblicherweise zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird.

4. In Fällen, in denen
- a) eine Arbeitsschicht nicht an dem Tag endet, an dem sie begonnen hat, oder
 - b) die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist,

wird die Urlaubsdauer in entsprechender Anwendung der für die Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundeseisenbahnvermögens in solchen Fällen geltenden Bestimmungen errechnet (§ 28a Abs. 2 LTV-O).

Anteiliger Urlaub

- (2) 1. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so wird für jeden vollen Beschäftigungsmonat 1/12 des Jahresurlaubs gewährt.

(§ 25a)

Jugendliche, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten abweichend von Satz 1 den vollen Jahresurlaub, wenn sie innerhalb des Urlaubsjahres mindestens 6 Monate beschäftigt werden. (AB 1)

2. Scheidet die oder der Angestellte wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 3) oder Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis aus, wird die Hälfte des Jahresurlaubs gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und der volle Jahresurlaub, wenn das Arbeitsverhältnis in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. *

Satz 1 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Abs. 1 Nr. 2 zu vermindern ist.

3. Vor Anwendung der Nr. 1 und 2 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub, mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), zusammenzurechnen. *
 4. Bruchteile von Urlaubstagen werden - bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung - einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.
 5. Angestellte, die aus dem Lohnverhältnis oder einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis beim Bundeseisenbahnvermögen in das Angestelltenverhältnis übernommen werden, erhalten für das laufende Urlaubsjahr den vollen Erholungsurlaub nach diesem Tarifvertrag unter Anrechnung des im vorausgegangenen Beschäftigungsverhältnis gewährten Urlaubs.
- (3) 1. Urlaub darf erst angetreten werden, wenn er bewilligt worden ist und die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind. **Urlaubsgewährung**
2. Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der oder des Angestellten zu berücksichtigen, soweit dringende dienstliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, nicht entgegenstehen.
 3. Der Urlaub ist zu gewähren, wenn die oder der Angestellte dies im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 21a, Abs. 1 Unterabs. 2) verlangt.
- (4) 1. Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer nach Abs. 1 Nr. 1 sind - außer in den Fällen der Nr. 2 - das Lebensalter, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird und die Vergütungsgruppe, in der sich die oder der Angestellte bei Beginn des Urlaubsjahres befunden hat, bei Einstellung während des Urlaubsjahres ist die Vergütungsgruppe zur Zeit der Einstellung maßgebend. (AB 2) **Bemessungsgrundlagen**
2. Für den Urlaubsanspruch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach Abs. 1 Nr. 1 ist das Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend.

(§§ 25a und 25b)

Ausführungsbestimmungen

- Zu Abs. 2 Nr. 1** 1. *Beschäftigungsmonat im Sinne dieser Vorschrift ist nicht gleich Kalendermonat; wenn daher ein Arbeitsverhältnis nicht am Ersten eines Kalendermonats begonnen hat, gelten je 30 Tage der Beschäftigungszeit als voller Beschäftigungsmonat.*
- Zu Abs. 4 Nr. 1** 2. *Hiernach wirken sich Höhergruppierungen oder Herabgruppierungen während des Urlaubsjahres nicht auf die Dauer des Erholungsurlaubs in diesem Urlaubsjahr aus. Bei rückwirkender Höhergruppierung ist diese bei der Urlaubsbemessung zu berücksichtigen, wenn die Höhergruppierung spätestens vom ersten Tage des Urlaubsjahres an wirksam geworden ist.*

§ 25 b

**Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit,
Schichtarbeit und Nachtarbeit**

- (1) Angestellte, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, und dabei in einem Kalenderjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht ableisten, erhalten Zusatzurlaub. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten im Sinne des Abs. 1 Satz 2 nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.
- (3) Der Zusatzurlaub nach den Abs. 1 und 2 beträgt bei einer in der Fünftagewoche erbrachten entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

von mindestens	87 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
von mindestens	130 Arbeitstagen	2 Arbeitstage,
von mindestens	173 Arbeitstagen	3 Arbeitstage,
von mindestens	195 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

im Urlaubsjahr.

Bei anderweitiger Verteilung der Arbeitszeit ist die Zahl der für die Bemessung der Arbeitsleistung zu berücksichtigenden Arbeitstage in sinnvoller Anwendung des § 25 a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b zu ermitteln.

Übergangsvorschrift:

Die Abs. 1 bis 3 finden für die Angestellten bis auf weiteres keine Anwendung.

- (4) Angestellte, die die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, jedoch ihre Arbeit nach einem Dienstplan zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens 3 Stunden) beginnen oder beenden, erhalten bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens

(§ 25b)

- a) 110 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
- b) 220 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
- c) 330 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
- d) 450 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub.

(AB)

- (5) Angestellte, die die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 und 4 nicht erfüllen, erhalten bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens
 - a) 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
 - b) 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
 - c) 450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
 - d) 600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub.

(AB)

- (6) Für Angestellte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Kalenderjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um jeweils einen Arbeitstag.
- (7) Nachtarbeitsstunden im Sinne der Abs. 4 und 5 sind die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1) in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden. Nachtarbeitsstunden in Schichten, in denen die oder der Angestellte lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muss, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten, bleiben unberücksichtigt.
- (8) Zusatzurlaub nach den Abs. 1 bis 5 darf insgesamt vier - in den Fällen des Abs. 6 fünf - Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.
- (9) Bei nicht vollbeschäftigten Angestellten ist die Zahl der in den Abs. 1, 2, 4 und 5 geforderten Arbeitsstunden entsprechen dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechend Vollbeschäftigten zu kürzen.

Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist § 25 a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b anzuwenden.

- (10) Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, sobald im laufenden Kalenderjahr jeweils die Voraussetzungen für einen Tag oder einen weiteren Tag Zusatzurlaub erfüllt sind. Der Zusatzurlaub wird im laufenden Urlaubsjahr gewährt.

(§§ 25b, 25c und § 25d)

Ausführungsbestimmung

Zu Abs. 1 bis 5

Angestellten, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 erfüllen, ist der Zusatzurlaub gleichwohl nach Abs. 4 zu gewähren, wenn das für sie günstiger ist.

Bei einem Wechsel zwischen den Arbeitsleistungen nach den Abs. 1 bzw. 2, 4 und 5 sind die Arbeitstage oder Nachtarbeitsstunden, die noch nicht abgegolten sind, bei der Berechnung des Zusatzurlaubs nach der nunmehr anzuwendenden Regelung zu berücksichtigen.

§ 25 c

Zusatzurlaub

*

Hinsichtlich des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 25 d

Sonderurlaub

(1) Angestellten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann bis zu neun Jahre verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen. Die Zeit des Sonderurlaubs gilt nicht als Eisenbahndienstzeit.

(2) Wenn es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, kann Angestellten bei Vorliegen eines triftigen Grundes (z. B. auch zum Zwecke der Fortbildung) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Vergütung gewährt werden. Sofern solche Sonderurlaube innerhalb eines Urlaubsjahres insgesamt einen Monat übersteigen, gelten diese Zeiten nur dann als Eisenbahndienstzeit, wenn ein dienstliches Interesse an der Freistellung vorher schriftlich anerkannt worden ist. (AB)

Zu Abs. 2

Ausführungsbestimmung

Die Dienststellen können Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Vergütung bis zu einem Jahr gewähren.

§ 25 e

Urlaubsabgeltung

- (1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 33 Abs. 1) oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 3) endet, oder wenn das Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 Satz 4 und 5 zum Ruhen kommt.
(AB 1 und 2)
- (2) Ist einer oder einem Angestellten wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat die oder der Angestellte das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem bzw. der Angestellten nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 25 a Abs. 2 Satz 1 noch zustehen würde.
(AB 2)
- (3) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag werden bei der Fünftageweche 3/65, bei der Sechstageweche 1/26 der Urlaubsvergütung gezahlt, die der oder dem Angestellten zugestanden hätte, wenn sie bzw. er während des ganzen Kalendermonats, in dem sie oder er ausgeschieden ist, Erholungsurlaub gehabt hätte. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.
(AB 3)

Ausführungsbestimmungen

1. *Nach der Rechtsprechung des BAG zu § 7 Abs. 4 BUrlG hängt die Erfüllbarkeit des Urlaubsabgeltungsanspruchs davon ab, ob der Urlaub bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses hätte gewährt werden können. Danach besteht kein Abgeltungsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens Arbeitsunfähigkeit besteht und bis zum Ende des tariflichen Übertragungszeitraums die Arbeitsfähigkeit nicht wieder eintritt.* **Zu Abs. 1**
2.
 - a) *Die Abgeltung unterbleibt, wenn die oder der Angestellte in unmittelbarem Anschluss in ein Arbeitsverhältnis zu einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 24a Abs. 4 Buchst. a übertritt und diese oder dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.* **Zu Abs. 1 und 2**
 - b) *Bei Berechnung der abzugeltenden Urlaubstage ist von dem nach § 25 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 25 a Abs. 2 und 4 zustehenden Erholungsurlaub auszugehen.*
3. *Der Berechnung der Urlaubsabgeltung ist die Vergütung zugrunde zu legen, die der oder dem Angestellten im letzten Monat vor dem Ausscheiden zugestanden hätte, bei übertragenem Urlaub (§ 25 Abs. 6) die Vergütung, die ihr bzw. ihm im letzten Monat des Urlaubsjahres zugestanden hat oder zugestanden hätte, in dem der abzugeltende Urlaubsanspruch entstanden ist.* **Zu Abs. 3**

(§ 25f)

*

§ 25 f ¹⁾

Urlaubsgeld

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die oder der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie bzw. er
1. am 01. Juli im Arbeitsverhältnis steht
und
 2. seit dem 01. Januar ununterbrochen als Angestellte oder Angestellter, Arbeiterin oder Arbeiter, Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Soldatin oder Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat, Ärztin oder Arzt im Praktikum, Auszubildende oder Auszubildender, Praktikantin oder Praktikant, Schülerin oder Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder als Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden hat (AB 1 und 2)
und
 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat.
- (2) Ist die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.
- (3) Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Abs. 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluss an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an die Elternzeit - oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. der Elternzeit in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

Höhe des Urlaubsgeldes

- (4) Das Urlaubsgeld beträgt für am 01. Juli vollbeschäftigte Angestellte 255,65 €. Die bzw. der am 01. Juli nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihr bzw. ihm vereinbarten - am 01. Juli geltenden - Arbeitszeit entspricht.

Anrechnung

- (5) Wird der oder dem Angestellten vom Bundeseisenbahnvermögen ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während der Elternzeit nach den Bundeserziehungsgeldgesetz gewährt, ist dessen Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

Auszahlung

- (6) 1. Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt. In den Fällen des Abs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.
2. Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht oder nicht in voller Höhe zustand, ist es in Höhe des überzahlten Betrages zurückzuzahlen.

*

1) Zum 31. Dezember 2003 gekündigt.

(§§ 25f und 26)

- (7) Das Urlaubsgeld ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Ausführungsbestimmungen

1. *Auszubildende und Praktikanten i. S. des Abs. 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.* **Zu Abs. 1 Nr. 2**
2. *Eine Unterbrechung i. S. des Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen i. S. dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.* **Zu Abs. 1 Nr. 2**

§ 26

Arbeitsbefreiung

- (1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Angestellte unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe: **Bestimmte Anlässe**
- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag, |
| b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage, |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag, |
| d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum | 1 Arbeitstag, |
| e) Schwere Erkrankung | |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt | 1 Arbeitstag im Kalenderjahr, |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn der Angestellte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr. |

(§ 26)

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchst. aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss
- erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten.

(AB 1)

Staatsbürgerliche Pflichten

- (2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an das Bundeseisenbahnvermögen abzuführen.

(AB 1)

Sonstige Fälle

- (3) In sonstigen dringenden Fällen kann dem Angestellten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 14) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.

(AB 1)

Arbeitsbefreiung ohne Vergütung

- (4) In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(AB 2)

Ausführungsbestimmungen

Zu Abs. 1, 2 und 3

1. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 25 Abs. 1 Nr. 3 genannten Bezüge.

Zu Abs. 4

2. Zu den „begründeten Fällen“ im Sinne des Abs. 4 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Abs. 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).

(§§ 26a, 27 und 28)

§ 26 a

Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

- (1) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, werden den durch den Arbeitsausfall betroffenen Angestellten die Vergütung (§ 14) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die ausgefallene Arbeitszeit fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. Die Vergütung wird nur fortgezahlt, wenn die oder der Angestellte ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, dass das Bundeseisenbahnvermögen auf das Erscheinen der oder des Angestellten zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt zu verlangen, dass die ausgefallene Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitszeitordnung, innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird. Wird hierdurch das wöchentliche Arbeitszeitmaß überschritten, liegt keine Überzeitarbeit vor.
- (2) Bei Arbeitsversäumnis, das infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverchiebung ausgeglichen werden kann, werden die Vergütung (§ 14) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für zwei aufeinander folgende Kalendertage fortgezahlt.

Arbeitsausfall

Arbeitsversäumnis

§ 27

Schadenshaftung

Für die Schadenshaftung der Angestellten finden die für Beamtinnen und Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 28

Ordentliche Kündigung

- (1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und bei Angestellten unter 18 Jahren kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.
- (2) a) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist einer bzw. eines auf unbestimmte Zeit eingestellten Angestellten bei einer Eisenbahndienstzeit - § 12 Abs. 1-
- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| bis zu einem Jahr | 1 Monat zum Monatsschluss, |
| nach einer Eisenbahndienstzeit | |
| von mehr als 1 Jahr | 6 Wochen, |
| von mindestens 5 Jahren | 3 Monate, |
| von mindestens 8 Jahren | 4 Monate, |
| von mindestens 10 Jahren | 5 Monate, |
| von mindestens 12 Jahren | 6 Monate |
- zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

**Während der Probezeit und Fristen für Jugendliche
Fristen für ständige Angestellte**

(§ 28)

- b) Angestellten, die auf längere Zeit erkrankt sind, soll vor Wegfall der Krankenbezüge nur gekündigt werden, wenn dienstliche Gründe dies erfordern. Wird der oder dem Angestellten während der Krankheit eine Versichertenrente aus der Rentenversicherung der Angestellten zuerkannt, endet das Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des § 33 Abs. 3. Wird die Versichertenrente versagt, soll nicht gekündigt werden, bevor das Rentenverfahren abgeschlossen ist. Läuft ein Berufsfürsorgeverfahren, ist die Kündigung erst nach dem erfolglosen Abschluss des Verfahrens zulässig. (AB)

Fristen für Aushilfsangestellte

- (3) 1. Das Arbeitsverhältnis von Aushilfsangestellten, das mit Eintritt eines im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll, kann auch vorher gekündigt werden.

2. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Monat der jetzigen Beschäftigung eine Woche. Hat die Beschäftigung im jetzigen Arbeitsverhältnis länger als einen Monat gedauert, beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen beim Bundeseisenbahnvermögen

von insgesamt mehr als 1 Monat	2 Wochen,
von insgesamt mehr als 6 Monaten	4 Wochen,
von insgesamt mehr als 1 Jahr	6 Wochen

zum Schluss eines Kalendermonats,

von insgesamt mehr als 2 Jahren	3 Monate,
von insgesamt mehr als 3 Jahren	4 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von der oder dem Aushilfsangestellten verschuldet oder veranlasst war. Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

- (4) Die Regelungen des Einigungsvertrages bleiben unberührt.

Ausführungsbestimmung

**Zu Abs. 2
Buchst. b**

Berufsfürsorgeverfahren i. S. des Abs. 2 Buchst. b sind innerdienstliche Maßnahmen des Bundeseisenbahnvermögens, die Körperbeschädigten die Wiederaufnahme ihrer früheren, einer dieser verwandten oder einer neuen Tätigkeit ermöglichen und die ihnen einen Arbeitsplatz verschaffen sollen, der ihren körperlichen Leistungsvermögen und ihrer geistigen Befähigung entspricht. Hierzu gehören z. B. Übungsheilbehandlung, Umschulung, Ermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes, Erprobung auf einem neuen Arbeitsplatz, Zuweisung von Arbeitshilfen und Schaffung von Sonderarbeitsbedingungen.

*

Gleichstellungsverfahren nach § 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sind keine Berufsfürsorgeverfahren i. S. dieser Bestimmungen.

(§§ 29 und 30)

§ 29

Außerordentliche Kündigung

- (1) Das Bundeseisenbahnvermögen und die oder der Angestellte sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grund fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer der oder dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. (AB) **Gründe**
- (2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die oder der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der kündigende Teil muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen. **Frist**
- (3) Die Regelungen des Einigungsvertrages bleiben unberührt.

Ausführungsbestimmung

Es können beispielsweise aus wichtigem Grund kündigen

Zu Abs. 1

- a) *die oder der Angestellte, wenn*
1. *sie bzw. er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird,*
 2. *sich Vorgesetzte oder deren Vertreter/innen gegen sie oder ihn Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen zuschulden kommen lassen,*
 3. *ihr oder sein Leben oder Gesundheit bei Fortsetzung der Arbeit nachweislich einer Gefahr ausgesetzt sein würde,*
- b) *das Bundeseisenbahnvermögen, wenn die oder der Angestellte*
1. *die Wahrheitspflicht gröblich verletzt und dadurch ihre bzw. seine Einstellung erreicht hat,*
 2. *das Gelöbnis nach § 5 bricht,*
 3. *ihre bzw. seine Arbeit unbefugt verlässt oder sich beharrlich weigert, ihre oder seine Dienstpflichten zu erfüllen,*
 4. *sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zuschulden kommen lässt.*

§ 30

Unkündbarkeit

- wird noch geregelt -

(§§ 31, 32 und 33)

§ 31

Wiedereinstellung bei Rentenentzug

- wird noch geregelt -

§ 32

Form der Kündigung

Kündigungen - auch außerordentliche - bedürfen der Schriftform. Der Kündigungsgrund soll angegeben werden; § 29 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 33

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

Auflösungsvertrag

(1) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

Altersgrenze, Anstellung als Beamtin/Beamter

- (2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
1. mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 2. mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Übernahme der oder des Angestellten in ein Verhältnis als Beamtin oder Beamter voraus geht.

Zuerkennung einer Rente

*

- (3) 1. Wird mit Bescheid der Trägerin oder des Trägers der Rentenversicherung festgestellt, dass die oder der Angestellte erwerbsgemindert ist, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern die oder der Angestellte eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch das Bundeseisenbahnvermögen oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der das Bundeseisenbahnvermögen Mittel beigesteuert hat. Als Zustellung des Rentenbescheids gilt auch eine vorläufige Mitteilung, mit der Vorschüsse auf die spätere Rente zur laufenden Zahlung angewiesen werden. Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Kalendertages.

*

*

Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid der Trägerin oder des Trägers der Rentenversicherung eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die befristete Rente bewilligt ist, längstens bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

(§§ 33 und 34)

Verzögert die oder der Angestellte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie bzw. er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist die oder der Angestellte nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, tritt an die Stelle des Bescheides der Trägerin oder des Trägers der Rentenversicherung das Gutachten der Oberbahnärztin oder des Oberbahnarztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der oder dem Angestellten das Ergebnis des Gutachtens bekannt gegeben worden ist.

*

2. Erhalten Angestellte keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch das Bundeseisenbahnvermögen oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der das Bundeseisenbahnvermögen Mittel beigesteuert hat, endet das Arbeitsverhältnis

a) der kündbaren Angestellten nach Ablauf der für sie geltenden Kündigungsfrist,

b) der unkündbaren Angestellten nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,

ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Fristen beginnen mit der Zustellung des Rentenbescheides bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens der Oberbahnärztin bzw. des Oberbahnarztes an die oder den Angestellten. Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Kalendertages.

*

Nr. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

3. Die oder der Angestellte hat ihre bzw. seine Dienststelle von der Zustellung des Rentenbescheides oder der vorläufigen Mitteilung nach Nr. 1 Satz 2 unverzüglich zu unterrichten.

- (5) Liegt bei Angestellten, die schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) sind, in dem Zeitpunkt, in dem nach Abs. 3 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.

Schwerbehinderte Menschen

*
*
*
*
*

§ 34

Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

- (1) Bei Kündigung ist der oder dem Angestellten auf Antrag unverzüglich ein vorläufiges Zeugnis über Art und Dauer ihrer bzw. seiner Beschäftigung auszuhändigen; bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist außerdem auf Antrag unverzüglich ein endgültiges Zeugnis auszustellen, das auf Verlangen auch auf Führung und Leistung zu erstrecken ist.
- (2) Der oder dem Angestellten ist auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis auszustellen, sofern sie bzw. er daran ein berechtigtes Interesse hat.

Zwischenzeugnis

(§§ 34 und 35)

Vergütungsbescheinigung

- (3) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der oder dem Angestellten auf Antrag eine Bescheinigung über die Vergütungsgruppe und die zuletzt bezogene Vergütung auszuhändigen.

§ 35

Übergangsgeld

Voraussetzungen

- (1) 1. Ständige Angestellte (§ 3 Abs. 2), die am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- a) das 21. Lebensjahr vollendet und
 - b) in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis von mindestens einem Jahr beim Bundeseisenbahnvermögen gestanden haben,
- erhalten beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.
2. Aushilfsangestellte (§ 3 Abs. 3) erhalten beim Ausscheiden Übergangsgeld nur, wenn
- a) sie in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis von mehr als zwei Jahren beim Bundeseisenbahnvermögen gestanden haben
- oder
- b) das Aushilfsangestelltenverhältnis sich unmittelbar an ein Angestelltenverhältnis beim Bundeseisenbahnvermögen angeschlossen hat, bei dem sonst Übergangsgeld nach diesem Tarifvertrag zu zahlen gewesen wäre.

Im Falle des Buchst. a ist eine Unterbrechung bis zu drei Monaten unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von der oder dem Angestellten verschuldet oder veranlasst war; die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

Ausschlussgründe

- (2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn
- 1. die oder der Angestellte das Ausscheiden selbst verschuldet hat,
 - 2. die oder der Angestellte selbst gekündigt hat,
 - 3. das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 33 Abs. 1) beendet ist,
 - 4. die oder der Angestellte eine Abfindung aufgrund des Kündigungsschutzgesetzes erhält,
 - 5. die oder der Angestellte aufgrund eines Vergleichs ausscheidet, in dem vom Bundeseisenbahnvermögen eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,

(§ 35)

6. sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,
 7. der Angestellte eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte,
 8. dem Angestellten aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist,
 9. der Angestellte aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der das Bundeseisenbahnvermögen oder ein anderer Arbeitgeber, der einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.
- (3) Auch in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 wird Übergangsgeld gewährt, wenn
- Ausnahmen**
1. der Angestellte wegen
 - a) eines mit Sicherheit zu erwartenden Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
 2. die Angestellte außerdem wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monatenselbst gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (4) Tritt der Angestellte innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist, in ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieses Zeitraums eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, steht ihm Übergangsgeld von dem Tage an nicht zu, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können.
- Anspruchsverlust**

(§ 35)

- Bemessungs-
grundlage**
- (5) Das Übergangsgeld wird nach der dem Angestellten am Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Vergütung (§ 14) bemessen. Steht dem Angestellten an diesem Tage keine Vergütung zu, wird das Übergangsgeld nach der Vergütung bemessen, die ihm bei voller Arbeitsleistung am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden hätte. (AB 1)
- Höhe des Über-
gangsgeldes**
- (6) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen Zeiten, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinandergereihten Beschäftigungsverhältnissen beim Bundeseisenbahnvermögen oder bei Arbeitgebern, die einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, zurückgelegt sind, ein Viertel der letzten Monatsvergütung, mindestens aber die Hälfte und höchstens das Vierfache dieser Monatsvergütung. (AB 2)
- Nicht zu be-
rücksichtigende
Zeiten**
- (7) 1. Unberücksichtigt bleiben die Zeiten, die nach § 25 d Abs. 2 Satz 2 nicht auf die Eisenbahndienstzeit angerechnet wurden, ferner eine Beschäftigung
- a) als Ehrenbeamter,
 - b) als Beamter im Vorbereitungsdienst,
 - c) in einem nur nebenbei bestehenden Beamtenverhältnis,
 - d) in einem Ausbildungsverhältnis, (AB 3)
 - e) vor dem 01. Januar 1991.
2. Als Unterbrechung im Sinne des Abs. 6 gilt jeder zwischen den Beschäftigungsverhältnissen liegende, einen oder mehrere Werkta-
ge - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkta-
ge - umfassende Zeitraum, in dem ein Beschäftigungsverhältnis nicht bestand. Wenn der Angestellte in dem zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen liegenden Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Aus-
führung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt wurde, gilt dies nicht als Unterbrechung.
- Anrechnung**
- (8) Wurde dem Angestellten schon einmal Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt, bleiben die davorliegenden Zeiträume bei der Gewährung eines neuen Übergangsgeldes unberücksichtigt.

(§ 35)

- (9) 1. Werden einer oder einem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III), sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter Abs. 2 Nr. 9 fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte die bzw. der Angestellte, die oder der nicht unter Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III), so erhält sie oder er ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. (AB 4)
2. Zu den Bezügen im Sinne der Nr. 1 gehören nicht
- a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitzuschlag,
 - c) Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,
 - d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte und deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper und Gesundheit geleistet werden,
 - e) Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes,
 - f) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG.
- (10) 1. Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Zahltag (§ 20 Abs. 1) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung getilgt sind. Vor der Zahlung hat die oder der Angestellte anzugeben, ob und welche laufenden Bezüge nach Abs. 9 gewährt werden. Ferner hat die oder der Angestellte zu versichern, dass sie bzw. er keine andere Beschäftigung angetreten hat. (AB 5)
2. Zu Siedlungszwecken oder zur Begründung oder zum Erwerb eines eigenen gewerblichen Unternehmens kann das Übergangsgeld in einer Summe gewährt werden.

**Anrechnung
anderer Bezüge**

Auszahlung

(§§ 35 und 36)

3. Beim Tode der oder des Angestellten wird der noch nicht gezahlte Betrag an die Ehefrau oder den Ehegatten oder die Kinder, für die der oder dem Angestellten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt.

Ausführungsbestimmungen

- Zu Abs. 5** 1. *Zu der Vergütung, nach der sich das Übergangsgeld bemisst, rechnen nicht Zulagen nach § 13 Abs. 3 und § 19 Abs. 7 und 8 sowie Überstundenvergütungen.*
- Zu Abs. 6** 2. *Ausgeschiedenen Angestellten steht unter den übrigen Voraussetzungen Übergangsgeld nur für den Zeitraum zu, für den sie keine neue, mit Einkommen verbundene Beschäftigung ausüben; vor der jeweiligen Auszahlung haben sie deshalb eine entsprechende schriftliche Versicherung abzugeben. Der Zeitraum, für den Übergangsgeld gewährt wird, beginnt am Tage nach dem Ausscheiden der oder des Angestellten.*
- Zu Abs. 7 Nr. 1d** 3. *Als Ausbildungszeit gilt nicht die Zeit der Tätigkeit einer Assistenzärztin oder eines Assistenzarztes, die auf die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt angerechnet werden kann.*
- Zu Abs. 9 Nr. 1** 4. *Ist die Höhe einer nach Abs. 9 Nr. 1 auf das Übergangsgeld anzurechnenden Rente noch nicht bekannt, weil der Rentenbescheid noch nicht erteilt ist, ist das volle Übergangsgeld als Vorschuss auf die Rente zu zahlen, wenn die oder der Angestellte ihren bzw. seinen Rentenanspruch für den Zeitraum, für den ihr bzw. ihm Übergangsgeld gewährt wird, an das Bundeseisenbahnvermögen abtritt. Andernfalls ist das Übergangsgeld um den voraussichtlichen Rentenbetrag vorläufig zu kürzen.*
- Zu Abs. 10 Nr. 1** 5. *Das Übergangsgeld ist steuerpflichtiges Einkommen, aber nicht beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung.*

§ 36

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

- * (1) Die oder der Angestellte ist in der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS) zu versichern, wenn die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung gemäß Anlage 7 der Satzung DRV-KBS vorliegen
- * (2) Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ab dem 01.01.2003 eine Eigenbeteiligung der pflichtversicherten Angestellten, die unter den Geltungsbereich des AnTV-Ost fallen, eingeführt wird. Dieser Beitrag zur Umlage wird monatlich vom Entgelt einbehalten.
- * (3) Das Nähere regeln die Satzung und die Ausführungsbestimmungen dazu.

(§§ 37, 38, 39 und 40)

§ 37

Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der oder dem Angestellten oder vom Bundeseisenbahnvermögen schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.
(AB)

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

- (2) Später, aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemachte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis werden nur dann berücksichtigt, wenn sie für die Beanstandende bzw. den Beanstandenden nachweisbar erst zu dem späteren Zeitpunkt erkennbar wurden und ihre Berechtigung noch nachgeprüft werden kann.

Ausführungsbestimmung

Für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die sich darauf stützen, dass die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Vorschriften sinngemäß für Angestellte des Bundeseisenbahnvermögens anzuwenden sind, gelten die Ausschlussfristen dieser beamtenrechtlichen Vorschriften.

Zu Abs. 1

§ 38

Arbeitsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist das Arbeitsgericht am Sitz der Dienststelle des Bundeseisenbahnvermögens zuständig, der die oder der Angestellte angehört.

§ 39

Übergangsbestimmungen

Der Tarifvertrag (AnTV-DR) vom 01. Juli 1991 ist mit Ablauf des 31. Oktober 1998 außer Kraft getreten.

§ 40

Gültigkeit und Dauer des Tarifvertrags

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. November 1998 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können schriftlich gekündigt werden

(§ 40)

*

- a) § 10 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, § 10 Abs. 1 Nr. 2 frühestens zum 31. Dezember 1998.

Im Falle der Kündigung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 zum 31. Dezember 1998 tritt die Vorschrift in der bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung unmittelbar wieder in Kraft. Für laufende Dienstpläne mit einer Laufzeit von mehr als 26 Wochen gilt eine Auslauffrist bis zu deren Ende, längstens bis zum 31. Dezember 1999.

- b) §§ 13, 13a und 13b ohne Einhaltung einer Frist jederzeit, jedoch nur insgesamt; die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.
- c) §§ 17, 19 und 25f mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.
- d) § 18a mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, § 18a Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f jedoch hinsichtlich der Beträge jederzeit.
- e) § 22 zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- f) § 25a Abs. 1 Nr. 1 mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Urlaubsjahres.
- (4) Die Fristen für die Kündigung der Vergütung (§ 14 und Anlage 2), der Zulagen (§ 19) und der Stundenvergütung (§ 18a Abs. 3 und Anlage 3) sind jeweils besonders zu vereinbaren.

Vergütungsordnung

Vorbemerkungen:

(1) Die Vergütungsordnung enthält in

Teil A Tätigkeitsmerkmale für Angestellte, die einen Angestelltendienstposten wahrnehmen.

Der Teil A gliedert sich in die Abschnitte

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung
2. Angestellte in technischen Berufen
 - 2.1 Staatlich geprüfte Techniker
 - 2.2 Ingenieure
3. Angestellte im Fremdsprachendienst
 - 3.1 Fremdsprachenassistenten
 - 3.2 Übersetzer
4. Angestellte im Schreibdienst
 - 4.1 Angestellte im Schreibdienst
 - 4.2 Bürohilfskräfte
5. Angestellte der Stiftung Bahn-Sozialwerk
 - 5.1 Angestellte in Heimen und wirtschaftlichen Einrichtungen
 - 5.2 Angestellte in der Gesundheitsfürsorge und in der Verwaltung der Stiftung Bahn-Sozialwerk mit Ausnahme der Sozialarbeiter
6. Angestellte bei der Bahn-Hausbrandversorgung
7. Sonstige Angestellte

Teil B Eingruppierungsmerkmale für Angestellte, die auf Beamtendienstposten beschäftigt werden.

noch Anlage 1
(Vorbem.)

- (2) Soweit Tarifstellen der Abschnitte 1 bis 4 und 7 des Teiles A nicht ausdrücklich auf bestimmte Beschäftigungsstellen beschränkt sind, gelten sie auch für Angestellte der Stiftung Bahn-Sozialwerk und der Bahn-Hausbrandversorgung, deren Tätigkeit diesen Tarifstellen entspricht.
- (3) Soweit Arbeiter die Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe nach diesem Tarifvertrag erfüllen, ist ihre Übernahme in das Angestelltenverhältnis von ihrem schriftlichen Antrag abhängig; sie sind am Ersten des Monats, der auf den Antragsmonat folgt, in das Angestelltenverhältnis zu übernehmen. Die Übernahme aus einem ständigen Arbeiterverhältnis in ein befristetes Angestelltenverhältnis als Aus Hilfsangestellter kommt nur in Frage, wenn dem Arbeitnehmer eine neue befristete Aufgabe übertragen wird (vgl. § 3 Abs. 3); andernfalls ist der Arbeitnehmer als ständiger Angestellter zu übernehmen.
- (4) „Sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ sind Angestellte, die in der Lage sind, eine Tätigkeit auszuüben, die in der Regel von Angestellten mit der jeweils vorgeschriebenen abgeschlossenen Schul- oder Berufsvorbildung gefordert wird. Es genügt aber nicht, daß sich die Fähigkeiten oder Kenntnisse nur auf ein eng begrenztes Teilgebiet des Faches beschränken, in dem die entsprechenden Angestellten mit abgeschlossener Schul- oder Berufsvorbildung tätig sein können.
- (5) Soweit Angestellte in Tätigkeiten beschäftigt werden, für die in Teil A der Vergütungsordnung Tätigkeitsmerkmale nur für entsprechend vorgebildete Kräfte vorgesehen sind, diese Angestellten aber die tarifliche Vorbildungsvoraussetzung nicht erfüllen, gilt für ihre Eingruppierung jeweils die nächstniedrigere Vergütungsgruppe; an einem Bewährungs- oder Zeitaufstieg der entsprechend vorgebildeten Angestellten nehmen sie mit der Maßgabe teil, daß sie nach Ablauf der gleichen Fristen in die nächsthöhere Vergütungsgruppe aufrücken.
- (6) 1. Diese Anlage verwendet - abgesehen vom Bewährungsaufstieg nach § 13a - zur Bestimmung zeitlicher Voraussetzungen für die Ein- oder Höhergruppierung unterschiedliche Formulierungen. Bei der Anwendung der in Betracht kommenden Tarifstellen sind, sofern in ihnen selbst oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, folgende Regeln zu beachten:
 - a) Enthält ein Tätigkeitsmerkmal eine der folgenden Formulierungen
 - nach x-jähriger Tätigkeit/Bewährung als
 - nach x-jähriger Berufsausübung/Bewährung in dieser Tätigkeit/in einer dieser Tätigkeiten
 - nach x-jähriger/monatiger entsprechender Berufstätigkeit
 - nach x-jähriger Ausübung dieser Tätigkeit

noch Anlage 1
(Vorbem.)

- nach x-jähriger Berufsausübung/Bewährung in einer Tätigkeit/in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Y (Fallgruppe Z)
- nach x-jähriger Berufserfahrung
- nach x-jähriger Bewährung in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Y
- in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Y (Fallgruppe Z) nach x-jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
- nach x-jährigerTätigkeit

sind alle Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen. Es spielt auch keine Rolle, in welchem Rechtsverhältnis (z. B. ob als Angestellter oder als Arbeiter) die Tätigkeit ausgeübt worden ist.

- b) Enthält ein Tätigkeitsmerkmal eine der folgenden Formulierungen

- nach x-monatiger/jähriger Berufsausübung/Berufstätigkeit/Berufserfahrung/Bewährung nach Ablegen der Prüfung nach erlangter (staatlicher) Erlaubnis/nach erlangter Berufsbefähigung

gilt Nr. 1 für alle Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit nach Ablegen der Prüfung bzw. nach Erlangung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs bzw. nach Erlangung der Berufsbefähigung.

- c) Enthält ein Tätigkeitmerkmal eine der folgenden Formulierungen

- nach x-jähriger Bewährung/Tätigkeit/(entsprechender) Berufstätigkeit, Berufsausübung (als Angestellter, als z. B. Übersetzer in der Vergütungsgruppe Y (Fallgruppe Z)

sind nur Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit als Angestellter im Geltungsbereich des AnTV/AnTV-O zu berücksichtigen.

- d) Enthält ein Tätigkeitsmerkmal die folgenden Formulierungen

- nach x-monatiger/nach erfolgreicher Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe Y Fallgruppe Z

sind nur Zeiten der Einarbeitung in die geforderte Tätigkeit als Angestellter im Geltungsbereich des AnTV/AnTV-O zu berücksichtigen.

noch Anlage 1
(Vorbem.)

Zeiten einer Nichtvollbeschäftigung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes sind in voller Höhe anzurechnen.

Wenn keine ununterbrochene Tätigkeit oder Berufsausübung gefordert worden ist, sind Zeiten der Berufstätigkeit oder Berufsausübung vor und nach einer Unterbrechung zusammenzurechnen. Als Unterbrechung gelten nicht Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit, Zeiten der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes, Zeiten eines Erholungsurlaubs, Zeiten einer Arbeitsbefreiung nach § 26 oder Zeiten einer Freistellung nach den Bildungsurlaubsgesetzen.

Ausnahmen hiervon können sich ergeben bei einer im Verhältnis zu der geforderten Zeit der Berufsausübung, Tätigkeit oder Bewährung extrem langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz. Eine im Verhältnis zu der geforderten Zeit extrem lange Dauer ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote mehr als ein Viertel der geforderten Zeit der Berufsausübung, Tätigkeit oder Bewährung ausgemacht hat.

2. Wegen der Auslegung der Begriffe „in erheblichem Umfang“, „in nicht unerheblichem Umfang“ sowie „nicht nur gelegentlich“ wird auf die AB 1c zu § 13 verwiesen.
- (7) Die Eingruppierungsmerkmale in Teil B finden nur auf Angestellte Anwendung, die
 - als ständige Angestellte durch schriftliche Verfügung auf unbestimmte Zeit
 - oder
 - als Aushilfsangestellte für die im Arbeitsvertrag festgelegte Beschäftigungsdauer.mit der Wahrnehmung eines Beamtendienstpostens beauftragt sind oder die aufgrund einer vorübergehenden Verwendung im Beamtendienst Anspruch auf Vergütungsausgleich nach § 13 Abs. 3 haben.
- (8) Angestellte, die unter Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit für eine Beschäftigung auf einem in Abs. 7 genannten Dienstposten ausgebildet werden, behalten ihre bisherige Vergütung (§ 14) für die Dauer dieser Ausbildung, es sei denn, der Anspruch auf einen Vergütungsbestandteil wäre auch ohne die Ausbildung weggefallen (z. B. Verminderung des Ortszuschlags infolge Wegfalls von Kindergeld nach dem EStG oder BKG).

noch Anlage 1
(Vorbem.)

- (9) Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in Eingruppierungsvorschriften geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
- (10) Vergütungsgruppenzulagen gelten, soweit tarifvertraglich nicht anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23) und des Übergangsgeldes (§ 35) als Bestandteil der Vergütung (§ 14).

Teil A

Angestellte auf Angestelltendienstposten

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung

Vergütungsgruppe IIa

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. * (AB 1)
2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 heraushebt. * (AB 1 und 2)

3. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonderes schwierigen Aufgaben erfordert. * (AB 1)

Vergütungsgruppe Ib

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 heraushebt. (AB 1 und 2)

noch Anlage 1
(1)

2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe IIa oder vergleichbare Beamte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (AB 1 und 4)
3. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 2.
(AB 1 und 2)
4. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert. (AB 1)
5. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 3.
(AB 1)
50. Angestellte, die nach dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, nach elfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IIa, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach fünfzehnjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IIa. (AB 4)

Vergütungsgruppe Ia

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1 heraushebt. (AB 1)

2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe Ia oder vergleichbare Beamte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (AB 1 und 3)

Vergütungsgruppe I

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1. (AB 1)

2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens acht Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe Ia oder vergleichbare Beamte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (AB 1 und 3)

Ausführungsbestimmungen

1. *Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.*

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung

noch Anlage 1
(1)

steht eine Promotion oder die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) einer philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß die Abschlußprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. - vorgeschrieben ist.

2. *Die Voraussetzungen der besonderen Schwierigkeit und der Bedeutung eines Aufgabengebietes müssen nebeneinander erfüllt sein, so z. B. bei eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Gutachtertätigkeit in grundlegenden Fragen, wissenschaftlichen Untersuchungen von grundlegender Bedeutung und deren Auswertung sofern dafür eine wissenschaftliche Vorbildung erforderlich ist.*
3. *Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit*
 - a) *Angestellte der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppen 1, 2 und 3 des Abschnitts 2.2,*
 - b) *Angestellte der Vergütungsgruppe IIa auf nach G 13 bewerteten Beamtendienstposten,*
 - c) *Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.*
4. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte*
 - a) *in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe IIa*
oder
 - b) *in den Fallgruppen 1, 2 und 3 der Vergütungsgruppe IIa des Abschnitts 2.2 oder in Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppe IIa des Abschnitts 6 oder*
 - c) *aufgrund der Beschäftigung auf einem nach G 13 bewerteten Beamtendienstposten in der Vergütungsgruppe IIa*
eingruppiert gewesen ist.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

2. Angestellte in technischen Berufen

2.1 Staatlich geprüfte Techniker

Vergütungsgruppe VIb

1. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (AB 1 und 2)
2. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (AB 1)

Vergütungsgruppe Vc

1. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (AB 1 und 2)
- 1a. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach fünfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2.
(AB 1)
2. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach zweijähriger Tätigkeit als Angestellter in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1. (AB 1 und 2)

Vergütungsgruppe Vb

1. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (AB 1, 2 und 3)

noch Anlage 1
(2.1)

2. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(AB 1 und 2)

Ausführungsbestimmungen

1. *Unter „staatlich geprüften Technikern“ bzw. „Technikern mit staatlicher Abschlußprüfung“ sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. vom 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben.*
2. *Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Angestellte, die diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Baustellenaufseher (Bauaufseher, Bauwart)“ oder unter der Bezeichnung „Zeichner“ ausüben.*
3. *Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 15 Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vb.*

2.2 Ingenieure

Vergütungsgruppe Va

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (AB 1, 2 und 4)

Vergütungsgruppe IVb

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten. (AB 1, 2 und 4)
2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 1 heraushebt. (AB 1, 3 und 4)

Vergütungsgruppe IVa

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt. (AB 1, 3 und 4)

2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 1 heraushebt. (AB 1 und 4)

3. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

noch Anlage 1
(2.2)

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a.
(AB 1, 3 und 4)

4. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1.
(AB 1 und 4)

Vergütungsgruppe III

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt. (AB 1 und 4)

2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 1 heraushebt.
(AB 1 und 4)

3. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2.
(AB 1 und 4)

**noch Anlage 1
(2.2)**

4. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1.
(AB 1 und 4)

Vergütungsgruppe IIa

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 heraushebt.
(AB 1, 4 und 5)

2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 heraushebt,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2.
(AB 1 und 4)

3. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach AB 1 und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt,

nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1.
(AB 1 und 4)

noch Anlage 1
(2.2)

Ausführungsbestimmungen

1. *Unter technischer Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen.*
2. *Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:*
 - a) *Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statistischer Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung. (Hierunter fallen auch zeichnerische Konstruktionsarbeiten, die Ingenieurkenntnisse voraussetzen.);*
 - b) *Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.*
3. *Besondere Leistungen liegen vor z. B. bei der Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie der örtlichen Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnungen.*
4. *Die unter diese Tarifstelle fallenden Angestellten erhalten eine Zulage nach § 19 Abs. 2, 4 und 5. Mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulage weggefallen sind, ist die Zahlung der Zulage einzustellen.*
5. *Die unter diese Tarifstelle fallenden Angestellten erhalten nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 15 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IIa.*

3. Angestellte im Fremdsprachendienst

3.1 Fremdsprachenassistenten

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte, die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen. (AB 1)
2. Angestellte, die sich dadurch aus der Fallgruppe 1 herausheben, daß sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.

Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellte nach einer mindestens zwölfmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1.
2. Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2.
3. Angestellte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen. (AB 1)
4. Angestellte, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3 herausheben, daß sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.

Vergütungsgruppe Vc

1. Angestellte nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1. (AB 2)
2. Angestellte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2.
3. Angestellte nach einer mindestens zwölfmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3.
4. Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 4.

noch Anlage 1
(3.1)

Vergütungsgruppe Vb

1. Angestellte nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3. (AB 3)
2. Angestellte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 4.

Ausführungsbestimmungen

- 1.a) *Einfache Übersetzungen sind Übersetzungen von Texten, deren Verständnis in der Ausgangssprache weder inhaltlich noch sprachlich Schwierigkeiten bietet, sowie von Texten, deren adäquate Wiedergabe in der Zielsprache keine besonderen Anforderungen an das Formulierungsvermögen stellt. Die Übertragung einfacher Texte schließt auch die Erledigung der fremdsprachlichen Routinekorrespondenz ein.*
- b) *Unter diese Tarifstelle fallen auch die Angestellten, die nicht mindestens zur Hälfte in einer fremden Sprache nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen anfertigen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie geübt in einer fremden Sprache nach Diktat schreiben können und wenn sie handschriftliche Vorlagen in einer fremden Sprache abschreiben.*
2. *Auf die Bewährungszeit werden von den für die Eingruppierung nach Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1 geforderten, in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 zurückgelegten mindestens zwölfmonatigen Einarbeitungszeit sechs Monate angerechnet.*
3. *Auf die Bewährungszeit werden von den für die Eingruppierung nach Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3 geforderten, in der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 3 zurückgelegten mindestens zwölfmonatigen Einarbeitungszeiten sechs Monate angerechnet.*

3.2 Übersetzer

Vergütungsgruppe Vb

1. Angestellte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen. * (AB 1)

Vergütungsgruppe IVb

1. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1 herausheben, daß sie nicht nur gelegentlich schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen. (AB 1 und 2)
2. Angestellte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen. (AB 1)
3. Angestellte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen. (AB 1)
50. Angestellte, die nach dem mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmal in der Vergütungsgruppe Vb eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Va oder Vb. (AB 3)

Vergütungsgruppe IVa

1. Angestellte, die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen. (AB 1, 2 und 4)
2. Angestellte mit dreijähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVb Nr. 1, 2 oder 3, die sich dadurch aus dieser Vergütungsgruppe herausheben, daß Sie nicht nur gelegentlich bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig aus dem Deutschen in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen. (AB 1, 5 und 6)
3. Angestellte mit zweijähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVb Nr. 2, die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen. (AB 1, 2 und 5)
4. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 3 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen. (AB 2)

noch Anlage 1
(3.2)

5. Angestellte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen. (AB 1)
6. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 3 herausheben, daß sie nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte mit dreijähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa Nr. 3, die sich dadurch aus dieser Vergütungsgruppe herausheben, daß sie beim Übersetzen gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen. (AB 4 und 5)
2. Angestellte mit sechsjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa Nr. 1. (AB 5)
3. Angestellte mit dreijähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen. (AB 1, 2, 4 und 5)
4. Angestellte mit zweijähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben auch in nicht unerheblichem Umfang Texte aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen. (AB 1, 2 und 5)
5. Angestellte mit zweijähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa Nr. 6, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen. (AB 1, 2 und 5)
6. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung, die während der zweijährigen Einarbeitungszeit als Übersetzer schwieriger Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache übersetzen. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn dem Angestellten im Hinblick auf die Einarbeitung die Übersetzung schwieriger Texte noch nicht überwiegend übertragen ist). (AB 1 und 2)

Vergütungsgruppe IIa

1. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung nach erfolgreicher Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe III Nr. 6, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen. * (AB 1, 2 und 7)

2. Angestellte mit dreijähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe III Nr. 4, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen und beim Übersetzen in die fremde Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen eines Angestellten nach Nr. 1 entsprechen. * (AB 1, 2, 5 und 8)
3. Angestellte mit zweijähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe III Nr. 5, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben in nicht unerheblichem Umfang schwierige Texte auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche übersetzen und beim Übersetzen aus der dritten fremden Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen eines Angestellten nach Nr. 1 entsprechen. * (AB 1, 2, 5 und 8)

Vergütungsgruppe Ib

50. Angestellte, die nach dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe Ia eingruppiert sind, nach elfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Ia, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach fünfzehnjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Ia.

Ausführungsbestimmungen

- 1.a) *Die Übersetzung aus einer fremden Sprache in eine andere fremde Sprache steht der Übersetzung aus dem Deutschen in eine fremde Sprache gleich.*
 - b) *Wird ein Übersetzer neben seiner Tätigkeit als solcher nicht nur gelegentlich als Dolmetscher beschäftigt, so ist er nach den für ihn in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmalen der Dolmetscher einzugruppieren, sofern es für ihn günstiger ist.*
 - c) *Bei der Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals tritt bei Angestellten, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, an die Stelle der deutschen Sprache die Muttersprache des Angestellten; die deutsche Sprache gilt für ihn als Fremdsprache.*
2. *Ein Text ist dann als schwierig zu bezeichnen, wenn*
 - a) *zu seinem sprachlich und inhaltlich richtigen Verständnis eine eingehende Textanalyse sowie ein entsprechendes Einfühlungs- und Vorstellungsvermögen auf den einschlägigen wissenschaftlichen oder technischen Fachgebieten erforderlich ist und*
 - b) *seine originalgetreue, sinnwahrende, inhaltlich und formal adäquate Übertragung die erforderliche Vertrautheit mit den Ausdrucksmitteln der Zielsprache voraussetzt.*

noch Anlage 1
(3.2)

3. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte*
 - a) *in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppen Va und Vb oder*
 - b) *in der Fallgruppe 1 oder 2 der Vergütungsgruppe Vb des Abschnitts 2.1 oder*
 - c) *aufgrund der Beschäftigung auf einem nach M 9 bewerteten Beamten-dienstposten in der Vergütungsgruppe Vb*

eingruppiert gewesen ist.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

4. *Gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet liegen vor, wenn der Angestellte befähigt ist, die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aus dem ihm zugewiesenen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Teilbereich zu erfassen und Übersetzungen in der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachsprache abzufassen.*

Bei den geforderten Kenntnissen handelt es sich nicht um Kenntnisse, die von einem Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gefordert werden.

5. *Auf die geforderte Dauer der Tätigkeit als Übersetzer werden Zeiten gleicher Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs des AnTV-O angerechnet.*
6. *Die Eingruppierung in diese Fallgruppe setzt den Nachweis voraus, daß der Angestellte zusammenhängende Ausführungen von etwa drei Minuten Dauer übertragen kann.*
7. *Mit Ablauf der Einarbeitungszeit hat der Arbeitgeber dem Angestellten durch eine fachliche Beurteilung zu eröffnen, ob die Einarbeitungszeit erfolgreich abgeschlossen ist. Erklärt der Arbeitgeber, daß dies nicht der Fall sei, so ist dem Angestellten auf seinen innerhalb eines Monats nach Eröffnung der fachlichen Beurteilung zu stellenden Antrag Gelegenheit zu geben, den Nachweis durch Ablegung einer Prüfung gemäß AB 8 zu erbringen. Die Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung erfolgen. Besteht der Angestellte die Prüfung, so ist er rückwirkend von dem Tage an, der auf den letzten Tag der Einarbeitungszeit folgt, in die Vergütungsgruppe IIa einzugruppiieren.*

Erbringt der Angestellte den Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Einarbeitungszeit nicht, so wird er bei Weiterbeschäftigung in die Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale er erfüllt.

8. *Der Nachweis, daß die Leistungen denen eines Angestellten der Vergütungsgruppe Ila Nr. 1 entsprechen, ist durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission nach Maßgabe der für die Angestellten im Fremdsprachendienst des Bundes jeweils geltenden Prüfungsordnung zu erbringen. Besteht der Angestellte die Prüfung, so ist er mit Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer höhergruppiert, wenn er den Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer gestellt und die Prüfung in dem auf die Antragstellung folgenden Prüfungstermin bestanden hat. In allen Fällen ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 zu verfahren.*

noch Anlage 1
(3.2)

4. Angestellte im Schreibdienst

4.1 Angestellte im Schreibdienst

Vergütungsgruppe IXb

1. Angestellte im Schreibdienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Vergütungsgruppe IXa

1. Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb. (AB 1)

Vergütungsgruppe VIII

1. Stenotypistinnen, die mindestens fünf Minuten lang 150 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell fehlerfrei übertragen sowie mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 210 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können. * (AB 2)
2. Phonotypistinnen, die mindestens zehn Minuten lang Phonodiktate mit mindestens 240 Anschlägen in der Minute fehlerfrei übertragen können. * (AB 2)
3. Maschinenschreiberinnen, die mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 270 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können. * (AB 2)
4. Stenotypistinnen, Phonotypistinnen und Maschinenschreiberinnen mit schwieriger Tätigkeit (z. B. Aufnehmen, Übertragen von Texten mit zahlreichen chemischen oder mathematischen Formeln oder wissenschaftlichen Fachausdrücken oder fremdsprachlichen Einmischungen; selbständiges Abfassen kurzer Schriftstücke nach Ansage).*
5. Bahnarzhilfen. (AB 3)

Vergütungsgruppe VII

1. Stenotypistinnen, die mindestens fünf Minuten lang 180 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell fehlerfrei übertragen sowie mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 240 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können. (AB 2)
2. Phonotypistinnen, die mindestens zehn Minuten lang Phonodiktate mit mindestens 260 Anschlägen in der Minute fehlerfrei übertragen können. (AB 2)

noch Anlage 1
(4.1)

3. Maschinenschreiberinnen, die mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 290 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können. (AB 2)
4. Stenotypistinnen, Phonotypistinnen und Maschinenschreiberinnen der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 1 bis 3

mit schwieriger Tätigkeit (z. B. Aufnehmen, Übertragen von Texten mit zahlreichen chemischen oder mathematischen Formeln oder wissenschaftlichen Fachausdrücken oder fremdsprachlichen Einmischungen)

oder

mit ständig überdurchschnittlichen Arbeitsergebnissen

oder

in besonderer Vertrauensstellung. (AB 2, 4 und 5)
5. Angestellte an Schreibsetzmaschinen (z. B. Vari-Typer, IBM-Composer).
6. Bahnarzhilfen nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Nr. 5 oder nach dreijähriger Bewährung in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII. (AB 3)
7. Bahnarzhilfen, die den Nachweis der in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1, 2 oder 3 geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten erbringen. (AB 2 und 3)
50. Angestellte, die nach dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII. (AB 6)

Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellte an Schreibsetzmaschinen (z. B. Vari-Typer, IBM-Composer), die Tabellen schreiben.
2. Bahnarzhilfen bei den Oberbahnärzten nach vierjähriger Tätigkeit als Angestellte in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 6 oder 7.

Ausführungsbestimmungen

1. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe IX b eingruppiert gewesen ist.*

2. *Der Nachweis über die geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten kann wie folgt erbracht werden:*

- a) *Durch Vorlage eines Zeugnisses, das aufgrund einer Prüfung erteilt ist, die den „Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben“ der Industrie- und Handelskammern entspricht, wenn die einschlägige berufliche Tätigkeit nach Ablegung der Prüfung nicht länger als zusammenhängend zwei Jahre unterbrochen war.*
- b) *Durch eine behördliche Prüfung.*

Die Prüfung muß den „Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben“ der Industrie- und Handelskammern entsprechen.

Der vorstehende Absatz gilt sinngemäß für die Prüfung von Phonotypistinnen.

Bei blinden Stenotypisten(-innen) entfällt der in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 und Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 geforderte Nachweis, daß sie mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit der geforderten Anschlagleistung fehlerfrei abschreiben können.

- 3. *Bahnarzhilfen sind Arbeitnehmer, die als Hilfskräfte im bahnärztlichen Dienst alle Büroarbeiten (einschl. Aufnahme und Übertragung von schwierigen Stenogrammen) sowie nach Anweisung Laborarbeiten und andere einfache Verrichtungen, für die gesetzlich eine Ausbildung und Prüfung nicht vorgeschrieben sind, ausführen.*
- 4. *Das Merkmal „ständig überdurchschnittliche Arbeitsergebnisse“ erfaßt in erster Linie das mengenmäßige Arbeitsergebnis.*
- 5. *Eine besondere Vertrauensstellung ist gegeben, wenn in erheblichem Umfang Schreib- und sonstige Büroarbeiten zu leisten sind, die nach besonderer Vorschrift vertraulich zu behandeln sind (z. B. VS- und Disziplinarangelegenheiten, Beurteilungen der Geheimhaltung unterliegender Schriftwechsel mit Dritten und dgl.). Als Tätigkeit in besonderer Vertrauensstellung gilt bei den in den Kanzleien tätigen Angestellten auch die Einarbeitung von Nachwuchskräften sowie die Mithilfe bei der Dienstaufsicht und Arbeitsverteilung.*
- 6. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert gewesen ist.*

4.2 Bürohilfskräfte

Vergütungsgruppe IXb

1. Angestellte mit einfachen angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeiten als Bürohilfskräfte, soweit nicht anderweitig eingruppiert. (AB)

Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IXb Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Ausführungsbestimmung

Einfache Tätigkeiten als Bürohilfskräfte sind z. B. nach Schema zu erledigende Arbeiten, einfache Schreibarbeiten, für die keine besonderen Fertigkeiten in Maschinenschreiben und Kurzschrift erforderlich sind, Führung von Listen, Karteien, Verzeichnissen und Hebelisten, ständig wiederkehrender Schriftwechsel nach Vordruck oder sonstige ständig wiederkehrende einfachere Büroarbeiten, Lesen von Reinschriften, Vorlesen und sonstige einfache Hilfeleistung bei blinden Mitarbeitern. Hierunter fallen auch Angestellte während der Einarbeitung in Tätigkeiten der jeweiligen Vergütungsgruppe VIII Nr. 1 der Abschnitte 5.3 und 6, soweit sie nicht unter die Tarifstellen für Bahnarzhilfen oder Schreibkräfte fallen.

5. Angestellte bei der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW)

5.1 Angestellte in Heimen und wirtschaftlichen Einrichtungen

Vergütungsgruppe IXb

1. Angestellte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

Vergütungsgruppe VIII

1. Wirtschaftlerinnen mit staatlicher Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung.
2. Masseure sowie Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.
3. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe VII

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung während der ersten sechs Monate der entsprechenden Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung.
2. Angestellte in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.
3. Krankenschwestern in entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
4. Wirtschaftlerinnen mit staatlicher Prüfung nach sechsmonatiger Berufstätigkeit. *
5. Masseure mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit. (AB 3)
6. Masseure mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
7. Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen. (AB 3)

noch Anlage 1
(5.1)

8. Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit nach 2 ½jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
9. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3.

Vergütungsgruppe VIb

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung nach sechsmonatiger entsprechender Berufstätigkeit.
2. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (AB 1)
3. Krankenschwestern in entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
4. Masseur sowie Masseur und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Nr. 5 oder 7 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
50. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII. (AB 5)

Vergütungsgruppe Vc

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen von Erholungsheimen mit weniger als 60 Bettplätzen für Erwachsene. (AB 4)
2. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Erholungsheimen mit mindestens 60 Bettplätzen für Erwachsene. (AB 4)
3. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung, die sich mindestens zwei Jahre in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Nr. 1 bewährt haben, als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Erholungsheimen mit weniger als 60 Bettplätzen für Erwachsene. (AB 4)
4. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2. (AB 1 und 2)

Vergütungsgruppe Vb

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen von Erholungsheimen mit mindestens 60 Bettplätzen für Erwachsene. (AB 4)
2. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung nach vierjähriger entsprechender Berufstätigkeit in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 oder 2.

Vergütungsgruppe IVb

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung nach vierjähriger entsprechender Berufstätigkeit in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1.

Ausführungsbestimmungen

1. *Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung eingruppiert.*
2. *Die unter diese Tarifstelle fallenden Angestellten erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 15 Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vc.*
3. *Schwierige Aufgaben im Sinne dieser Fallgruppe sind z. B.: Verabreichung von Kohlensäure- und Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- und Bäderbehandlung nach Schlaganfällen und bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.*
4. *Angemietete Bettplätze außerhalb des Heimes zählen nicht mit.*
5. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII eingruppiert gewesen ist.*

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

5.2 Angestellte in der Gesundheitsfürsorge und in der Verwaltung der Stiftung Bahn-Sozialwerk mit Ausnahme der Sozialarbeiter

Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst mit schwieriger Tätigkeit. * (AB 1)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert. * (AB 2)

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. * (AB 2 und 3)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. * (AB 2)
3. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2. (AB 2)
4. Maschinenbucher in den zentralen Buchhaltungen der Bezirksvorstände.*
50. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII. (AB 4)

Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert. (AB 2, 3 und 5)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1. (AB 2 und 3)
3. Angestellte als Kassenführer bei den Bezirksvorständen.
50. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII. (AB 6)

noch Anlage 1
(5.2)

Vergütungsgruppe Vc

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. (AB 2, 3 und 5)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. (AB 2, 3 und 5)

Vergütungsgruppe Vb

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,
deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. * (AB 2, 3, 5 und 7)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist. *
3. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1. (AB 2, 3 und 5)

Vergütungsgruppe IVb

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2.
50. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe Vb eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Va oder Vb. (AB 8)

Vergütungsgruppe IVa

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt.

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1.

Ausführungsbestimmungen

1. *Schwierige Tätigkeiten sind z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung; Führung von Brieftagebüchern schwieriger Art; Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt; buchhalterische Übertragungsarbeiten; Kontenführung.*
2. *Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.*
3. *Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Stiftung Bahn-Sozialwerk zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.*
4. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert gewesen ist.*

noch Anlage 1
(5.2)

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

5. *Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.*
6. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII eingruppiert gewesen ist.*

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 13a Abs 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

7. *„Gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ bedeuten gegenüber „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“ eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.*
8. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte*
 - a) *in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppen Va und Vb oder*
 - b) *in der Fallgruppe 1 oder 2 der Vergütungsgruppe Vb des Abschnitts 2.7 oder*
 - c) *aufgrund der Beschäftigung auf einem nach M 9 bewerteten Beamtenstellenposten in der Vergütungsgruppe Vb*

eingruppiert gewesen ist.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

6. Angestellte bei der Bahn-Hausbrandversorgung

Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst mit schwieriger Tätigkeit. * (AB 1)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert. * (AB 2)

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. * (AB 2 und 3)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. * (AB 2)
3. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2. (AB 2)
50. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII. (AB 4)

Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert. (AB 2, 3 und 5)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1. (AB 2 und 3)
50. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII. (AB 6)

noch Anlage 1
(6)

Vergütungsgruppe Vc

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. (AB 2, 3 und 5)

Vergütungsgruppe Vb

1. Bilanzsicherer Buchhalter mit Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf in der Buchhaltung des Hauptvorstands.
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst mit Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf beim Hauptvorstand, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. * (AB 7)

Vergütungsgruppe IVb

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst mit Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf beim Hauptvorstand, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse sowie selbständige Leistungen erfordert und besonders verantwortungsvoll ist. (AB 2, 3, 5 und 7)
50. Angestellte die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe Vb eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Va oder Vb. (AB 8)

Vergütungsgruppe IVa

1. Angestellte als Verkaufsleiter mit Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Bilanzbuchhalter mit staatlicher Abschlußprüfung als Hauptbuchhalter in der Finanzbuchhaltung des Hauptvorstands.
3. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst mit Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf beim Hauptvorstand, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt.

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte als Geschäftsführer mit Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf.
2. Angestellte als Verkaufsleiter mit Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben nach dreijähriger Tätigkeit als Angestellter in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1.

Vergütungsgruppe IIa

1. Angestellte als Geschäftsführer mit Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf nach dreijähriger Tätigkeit als Angestellter in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1.

Ausführungsbestimmungen

1. *Schwierige Tätigkeiten sind z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung; Führung von Briefftagebüchern schwieriger Art; buchhalterische Übertragungsarbeiten; Kontenführung.*
2. *Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.*
3. *Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Bahn-Hausbrandversorgung zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.*
4. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert gewesen ist.*

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

5. *Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.*

noch Anlage 1
(6)

6. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII eingruppiert gewesen ist.*

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

7. *„Gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ bedeuten gegenüber den in den Fallgruppen 1 der Vergütungsgruppen VII, VIb und Vc geforderten „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“ eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.*

8. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte*

a) in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppen Va und Vb oder

b) in der Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppe Vb des Abschnitts 2.1 oder

c) aufgrund der Beschäftigung auf einem nach M 9 bewerteten Beamtenstellenposten in der Vergütungsgruppe Vb

eingruppiert gewesen ist.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

7. Sonstige Angestellte

Vergütungsgruppe X

1. Angestellte in einfacher angestelltenversicherungspflichtiger Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Vergütungsgruppe IXb

1. Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.

Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte im Bürodienst mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben, Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung; Führung von Brieftagebüchern schwieriger Art; buchhalterische Übertragungsarbeiten: Zinsstaffelberechnungen; Kontenführung). *
2. Angestellte im Bürodienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises). *

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann). *
2. Angestellte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
3. Angestellte im Büro-, Buchhaltereidienst, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert,

nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2.
(Der Klammersatz zu Fallgruppe 2 gilt).

noch Anlage 1
(7)

4. Medizinisch-technische Assistentinnen während der ersten sechs Monate nach erlangter staatlicher Erlaubnis. (AB 1)
50. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII. (AB 2)

Vergütungsgruppe VIb

1. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen. (AB 1)
2. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis. (AB 1)
3. Angestellte mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen auf dem Gebiet des Krankenkassenwesens als Koordinierungsassistent/in in einer Vorbereitungsstelle des Medizinischen Dienstes.
50. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII. (AB 3)

Vergütungsgruppe Vc

1. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z. B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie). Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Enzephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen. (AB 1)

**noch Anlage 1
(7)**

2. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (AB 1)
3. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (AB 1)
4. Angestellte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
5. Angestellte in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe Vb

1. Angestellte mit Abschlußzeugnis einer anerkannten Wirtschaftsoberschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule, deren Tätigkeit diese Vorbildung erfordert. *
2. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (AB 1)
3. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (AB 1)
4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe Va

1. Bleibt frei.

Vergütungsgruppe IVb

1. Angestellte mit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.
2. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (AB 1)
3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwierigen Tätigkeiten. (AB 5 und 6)

**noch Anlage 1
(7)**

4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 4.
(AB 7)
5. Angestellte mit gründlichen Kenntnissen der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in der Abrechnung von Leistungen mit der DB AG und BAHN-BKK/BKK BMV als Sachbearbeiter/in beim Medizinischen Dienst des Bundeseisenbahnvermögens. Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit.
50. Angestellte, die nach dem mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmal in der Vergütungsgruppe Vb eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Va oder Vb. (AB 4)

Vergütungsgruppe IVa

1. Angestellte mit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Aufgaben aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 herausheben.
2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 heraushebt.
3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 heraushebt.
4. Angestellte in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 5 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte mit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1 herausheben.
2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 heraushebt,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2.

Ausführungsbestimmungen

1. *Die Tätigkeitsmerkmale für medizinisch-technische Assistentinnen werden bis zu einer anderweitigen tariflichen Regelung auf die Angestellten angewendet, die unter das Gesetz über technische Assistentinnen in der Medizin (MTA-G) vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515) fallen.*
2. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert gewesen ist.*

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

3. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII eingruppiert gewesen ist.*

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

4. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte*
 - a) *in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppen Va und Vb oder*
 - b) *in der Fallgruppe 1 oder 2 der Vergütungsgruppe Vb des Abschnitts 2.1 oder*

noch Anlage 1

(7)

- c) *aufgrund der Beschäftigung auf einem nach M 9 bewerteten Beamten dienstposten in der Vergütungsgruppe Vb*

eingruppiert gewesen ist.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

5. *Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die*
- a) *Beratung von Sucht-Abhängigen,*
 - b) *Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,*
 - c) *begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,*
 - d) *begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,*
 - e) *Koordinierung der Arbeiten mehrerer Angestellter mindestens der Vergütungsgruppe Vb.*
6. *Die unter diese Tarifstelle fallenden Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 15 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IVb.*
7. *Die unter diese Tarifstelle fallenden Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 15 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IVb.*

Teil B Angestellte auf Beamtendienstposten

Für die Bewertung der Tätigkeit der auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten ist die jeweilige Bewertung der Beamtendienstposten maßgebend.

Die Eingruppierung dieser Angestellten in die Vergütungsgruppen dieses Tarifvertrages richtet sich nach folgender Übersicht:

Bei Verwendung auf Beamtendienstposten mit Bewertung nach	in Vergütungsgruppe
H 16 (Abteilungspräsident, Leitender Regierungsdirektor, Ministerialrat) . . .	I
H 15 (Regierungsdirektor)	Ia
H 14 (Regierungsoberrat)	Ib
H (Regierungsrat)	Ila, nach fünfzehnjähriger, bei abgelegter zweiter Staatsprüfung nach elf- jähriger Bewährung Ib
G 13 (Oberamtsrat, Regierungsoberamtsrat Techn. Bundesbahnoberamtsrat) . . .	Ila
G 12 (Amtsrat, Regierungsamtsrat, Techn. Bundesbahnamtsrat)	III
G 11 (Regierungsamtmann, Techn. Bundesbahnamtmann)	IVa
tG (Techn. Bundesbahninspektor, Techn. Bundesbahnoberinspektor) . .	IVb, ohne Ausbildung nach AB 1 zu Abschn. 2.2 während der ersten sechs Monate Va

Bei Verwendung auf Beamtendienstposten mit Bewertung nach		in Vergütungsgruppe
G	(Regierungsinspektor, Regierungsoberinspektor)	Vb, nach sechsjähriger Bewährung IVb
M 9/tM 9	(Amtsinspektor, Regierungsbe- triebsinspektor, Techn. Amts- inspektor, Techn. Bundesbahn- betriebsinspektor)	Vb
M 8/tM 8	(Regierungshauptsekretär, Techn. Bundesbahnhauptsekretär)	Vc
M 7/tM 7	(Regierungsobersekretär, Techn. Bundesbahnobersekretär) .	VIb
tM	(Techn. Bundesbahnsekretär) . .	VII
M	(Regierungsassistent, Regierungssekretär)	VIII, nach dreijähriger Bewährung VII
E	Laufbahn des einfachen Dienstes	X bis VII (AB 1 bis 3)

Unabhängig von der vorstehenden Regelung sind Angestellte auf Beamtendienstposten, deren Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale einer Tarifstelle des Teils A dieser Anlage erfüllt, nach dieser Tarifstelle des Teils A einzugruppieren, wenn es für sie günstiger ist.

Ausführungsbestimmungen

1. *Angestellte auf Beamtendienstposten der Laufbahnen des einfachen Dienstes sind*

<i>Bei Verwendung auf Beamtendienstposten mit Bewertung nach</i>	<i>einzu-gruppieren in die Vergütungs-gruppe</i>	<i>und - sofern Beamte der entsprechenden Laufbahn ohne Änderung der Bewertung ihres Dienstpostens in die nächsthöhere Besoldungsgruppe aufsteigen - höherzu-gruppieren</i>	
		<i>in die Vergütungsgrup-pe</i>	<i>nach einer Bewährungszeit von . . . Jahren</i>
<i>A 1</i>	<i>X</i>	<i>IXb</i>	<i>2</i>
<i>A 2</i>	<i>IXb</i>	<i>IXa</i>	<i>2</i>
<i>A 3</i>	<i>IXa</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<i>A 4</i>	<i>IXa</i>	<i>VIII</i>	<i>3</i>
<i>A 5</i>	<i>VIII</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<i>A 6</i>	<i>VII</i>	<i>-</i>	<i>-</i>

2. *Technische Angestellte auf Beamtendienstposten, die bewertet sind nach tG, tG 11, tG 12 oder tG 13, erhalten eine Zulage nach § 19 Abs. 2, 4 und 6. Mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulage weggefallen sind, ist die Zahlung der Zulage einzustellen.*

Anlage 2
(§ 15 Abs. 1)

Vergütungstabellen

Vorbemerkungen:

Zu der Grundvergütung tritt der Ortszuschlag (§ 16), dessen Höhe sich aus der unten links abgedruckten Tabelle ergibt. Vollbeschäftigte Angestellte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den vollen Ortszuschlag.

Vergütungstabellen AnTV-Ost

gültig ab 01. Januar 2010

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in EURO)															Tkl	
Vgr	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49	Oz
I		3283,91	3459,03	3634,17	3809,32	3984,46	4159,60	4334,71	4509,87	4684,99	4860,14	5035,29	5210,39	5385,52		Ib
Ia		3031,08	3167,21	3303,26	3439,33	3575,45	3711,55	3847,68	3983,74	4119,81	4255,94	4392,05	4528,09	4664,16		Ib
Ib		2700,61	2831,46	2962,30	3093,13	3223,96	3354,78	3485,63	3616,44	3747,31	3878,12	4008,96	4139,79	4270,30		Ib
IIa		2399,90	2520,08	2640,29	2760,43	2880,61	3000,79	3120,93	3241,13	3361,29	3481,50	3601,68	3721,78			Ib
IIb		2241,31	2350,85	2460,38	2569,94	2679,50	2789,04	2898,59	3008,14	3117,68	3227,26	3336,80	3384,64			Ib
III	2138,87	2241,31	2343,74	2446,19	2548,63	2651,08	2753,52	2855,96	2958,38	3060,85	3163,32	3265,77	3363,20			Ic
IVa	1943,86	2037,60	2131,34	2225,06	2318,82	2412,55	2506,30	2600,03	2693,77	2787,50	2881,24	2975,01	3067,44			Ic
IVb	1781,94	1856,33	1930,67	2005,04	2079,35	2153,74	2228,08	2302,45	2376,80	2451,14	2525,53	2599,87	2609,77			Ic
Va	1581,88	1640,78	1699,65	1763,31	1828,65	1894,04	1959,42	2024,80	2090,17	2155,55	2220,96	2286,33	2347,05			Ic
Vb	1581,88	1640,78	1699,65	1763,31	1828,65	1894,04	1959,42	2024,80	2090,17	2155,55	2220,96	2286,33	2290,84			Ic
Vc	1498,23	1551,34	1604,48	1660,22	1716,01	1774,09	1835,94	1897,85	1959,70	2021,59	2082,64					II
VIa	1421,64	1462,68	1503,69	1544,74	1585,72	1627,97	1671,07	1714,15	1757,98	1805,78	1853,60	1901,44	1949,22	1997,05	2038,05	II
VIb	1421,64	1462,68	1503,69	1544,74	1585,72	1627,97	1671,07	1714,15	1757,98	1805,78	1853,60	1891,00				II
VII	1320,99	1354,31	1387,64	1420,95	1454,27	1487,60	1520,89	1554,25	1587,55	1621,78	1656,79	1682,02				II
VIII	1226,07	1256,52	1287,02	1317,48	1347,96	1378,42	1408,93	1439,39	1469,86	1492,51						II
IXa	1187,69	1218,00	1248,31	1278,61	1308,90	1339,20	1369,49	1399,79	1430,00							II
IXb	1145,20	1172,86	1200,50	1228,12	1255,78	1283,43	1311,10	1338,73	1362,11							II
X	1067,20	1094,85	1122,53	1150,16	1177,82	1205,45	1233,12	1260,77	1288,41							II

Ortszuschläge (monatlich in EURO)

Tarifklasse	Stufen		
	1	2	3 1 Kind
Ib	606,31	720,97	818,11
Ic	538,82	653,48	750,62
II	507,56	616,78	713,92

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 97,14 EURO.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IXb	5,11 EURO	25,56 EURO
IXa	5,11 EURO	20,45 EURO
VIII	5,11 EURO	15,34 EURO

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Vergütungstabellen AnTV-Ost

gültig ab 01. Januar 2011

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in EURO)															Tkl	
Vgr	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49	Oz
I		3303,61	3479,78	3655,98	3832,18	4008,37	4184,56	4360,72	4536,93	4713,10	4889,30	5065,50	5241,65	5417,83		lb
la		3049,27	3186,21	3323,08	3459,97	3596,90	3733,82	3870,77	4007,64	4144,53	4281,48	4418,40	4555,26	4686,55		lb
lb		2716,81	2848,45	2980,07	3111,69	3243,30	3374,91	3506,54	3638,14	3769,79	3901,39	4033,01	4164,63	4295,92		lb
IIa		2414,30	2535,20	2656,13	2776,99	2897,89	3018,79	3139,66	3260,58	3381,46	3502,39	3623,29	3744,11			lb
IIb		2254,76	2364,96	2475,14	2585,36	2695,58	2805,77	2915,98	3026,19	3136,39	3246,62	3356,82	3404,95			lb
III	2151,70	2254,76	2357,80	2460,87	2563,92	2666,99	2770,04	2873,10	2976,13	3079,22	3182,30	3285,36	3383,38			lc
IVa	1955,52	2049,83	2144,13	2238,41	2332,73	2427,03	2521,34	2615,63	2709,93	2804,23	2898,53	2992,86	3085,84			lc
IVb	1792,63	1867,47	1942,25	2017,07	2091,83	2166,66	2241,45	2316,26	2391,06	2465,85	2540,68	2615,47	2625,43			lc
Va	1591,37	1650,62	1709,85	1773,89	1839,62	1905,40	1971,18	2036,95	2102,71	2168,48	2234,29	2300,05	2361,13			lc
Vb	1591,37	1650,62	1709,85	1773,89	1839,62	1905,40	1971,18	2036,95	2102,71	2168,48	2234,29	2300,05	2304,59			lc
Vc	1507,22	1560,65	1614,11	1670,18	1726,31	1784,73	1846,96	1909,24	1971,46	2033,72	2095,14					II
VIa	1430,17	1471,46	1512,71	1554,01	1595,23	1637,74	1681,10	1724,43	1768,53	1816,61	1864,72	1912,85	1960,92	2009,03	2050,28	II
VIb	1430,17	1471,46	1512,71	1554,01	1595,23	1637,74	1681,10	1724,43	1768,53	1816,61	1864,72	1902,35				II
VII	1328,92	1362,44	1395,97	1429,48	1463,00	1496,53	1530,02	1563,58	1597,08	1631,51	1666,73	1692,11				II
VIII	1233,43	1264,06	1294,74	1325,38	1356,05	1386,69	1417,38	1448,03	1478,68	1501,47						II
IXa	1194,82	1225,31	1255,80	1286,28	1316,75	1347,24	1377,71	1408,19	1438,58							II
IXb	1152,07	1179,90	1207,70	1235,49	1263,31	1291,13	1318,97	1346,76	1370,28							II
X	1073,60	1101,42	1129,27	1157,06	1184,89	1212,68	1240,52	1268,33	1296,14							II

Ortszuschläge (monatlich in EURO)

Tarifklasse	Stufen		
	1	2	3 1 Kind
lb	609,95	725,29	823,01
lc	542,05	657,39	755,11
II	510,61	620,49	718,21

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 97,72 EURO.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IXb	5,11 EURO	25,56 EURO
IXa	5,11 EURO	20,45 EURO
VIII	5,11 EURO	15,34 EURO

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Vergütungstabellen AnTV-Ost

gültig ab 01. August 2011

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in EURO)															Tkl	
Vgr	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49	Oz
I		3320,13	3497,18	3674,26	3851,34	4028,41	4205,48	4382,52	4559,61	4736,67	4913,75	5090,83	5267,86	5444,92		lb
Ia		3064,52	3202,14	3339,70	3477,27	3614,88	3752,49	3890,12	4027,68	4165,25	4302,89	4440,49	4578,04	4709,98		lb
Ib		2730,39	2862,69	2994,97	3127,25	3259,52	3391,78	3524,07	3656,33	3788,64	3920,90	4053,18	4185,45	4317,40		lb
IIa		2426,37	2547,88	2669,41	2790,87	2912,38	3033,88	3155,36	3276,88	3398,37	3519,90	3641,41	3762,83			lb
IIb		2266,03	2376,78	2487,52	2598,29	2709,06	2819,80	2930,56	3041,32	3152,07	3262,85	3373,60	3421,97			lb
III	2162,46	2266,03	2369,59	2473,17	2576,74	2680,32	2783,89	2887,47	2991,01	3094,62	3198,21	3301,79	3400,30			lc
IVa	1965,30	2060,08	2154,85	2249,60	2344,39	2439,17	2533,95	2628,71	2723,48	2818,25	2913,02	3007,82	3101,27			lc
IVb	1801,59	1876,81	1951,96	2027,16	2102,29	2177,49	2252,66	2327,84	2403,02	2478,18	2553,38	2628,55	2638,56			lc
Va	1599,33	1658,87	1718,40	1782,76	1848,82	1914,93	1981,04	2047,13	2113,22	2179,32	2245,46	2311,55	2372,94			lc
Vb	1599,33	1658,87	1718,40	1782,76	1848,82	1914,93	1981,04	2047,13	2113,22	2179,32	2245,46	2311,55	2316,11			lc
Vc	1514,76	1568,45	1622,18	1678,53	1734,94	1793,65	1856,19	1918,79	1981,32	2043,89	2105,62					II
VIa	1437,32	1478,82	1520,27	1561,78	1603,21	1645,93	1689,51	1733,05	1777,37	1825,69	1874,04	1922,41	1970,72	2019,08	2060,53	II
VIb	1437,32	1478,82	1520,27	1561,78	1603,21	1645,93	1689,51	1733,05	1777,37	1825,69	1874,04	1911,86				II
VII	1335,56	1369,25	1402,95	1436,63	1470,32	1504,01	1537,67	1571,40	1605,07	1639,67	1675,06	1700,57				II
VIII	1239,60	1270,38	1301,21	1332,01	1362,83	1393,62	1424,47	1455,27	1486,07	1508,98						II
IXa	1200,79	1231,44	1262,08	1292,71	1323,33	1353,98	1384,60	1415,23	1445,77							II
IXb	1157,83	1185,80	1213,74	1241,67	1269,63	1297,59	1325,56	1353,49	1377,13							II
X	1078,97	1106,93	1134,92	1162,85	1190,81	1218,74	1246,72	1274,67	1302,62							II

- 134a -

Ortszuschläge (monatlich in EURO)

Tarifklasse	Stufen		
	1	2	3 1 Kind
lb	613,00	728,92	827,13
lc	544,76	660,68	758,89
II	513,16	623,58	721,79

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 98,21 EURO.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IXb	5,11 EURO	25,56 EURO
IXa	5,11 EURO	20,45 EURO
VIII	5,11 EURO	15,34 EURO

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Stundenvergütungen

Gültig vom 01. Januar 2010 an

Die Stundenvergütungen (§ 18a Abs. 3 Satz 1) betragen

in Vergütungs- gruppe	ab 01.01.2010	ab 01.07.2010	ab 01.01.2011	ab 01.08.2011
	€	€	€	€
I	27,40	28,12	28,29	28,43
Ia	25,14	25,80	25,96	26,08
Ib	23,16	23,76	23,91	24,03
IIa	21,23	21,79	21,92	22,03
IIb	20,17	20,70	20,82	20,93
III	19,20	19,70	19,82	19,92
IVa	17,69	18,15	18,26	18,35
IVb	16,31	16,74	16,84	16,92
Va	15,10	15,49	15,59	15,66
Vb	15,10	15,49	15,59	15,66
Vc	13,81	14,18	14,26	14,33
VIa	12,84	13,18	13,26	13,32
VIb	12,84	13,18	13,26	13,32
VII	12,07	12,39	12,46	12,53
VIII	11,36	11,65	11,72	11,78
IXa	10,95	11,24	11,30	11,36
IXb	10,75	11,03	11,10	11,16
X	10,22	10,49	10,55	10,61

(BLEIBT FREI)

Anlage 4

(§ 6)

Bundeseisenbahnvermögen

**Arbeitsordnung
für die Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens**

Pflichten aus dem Arbeitsvertrag

- (1) Der Angestellte hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Der Angestellte ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß unter Beachtung der Vorschriften zu erfüllen und sonstige dienstliche Anordnungen zu befolgen.
- (3)
 1. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Angestellte unverzüglich geltend zu machen.
 2. Wird die Anordnung aufrechterhalten, hat sich der Angestellte, wenn seine Bedenken fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, muß der Angestellte sie ausführen, sofern nicht die Ausführung für ihn erkennbar gegen ein Gesetz, gegen Vorschriften über die Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder gegen Unfallverhütungsvorschriften verstößt; von der eigenen Verantwortung ist er dann befreit. Die Bestätigung der Anordnung hat auf Verlangen des Angestellten schriftlich zu erfolgen.
 3. Verlangt der Anordnende die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Nr. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
 4. Im übrigen trifft bei Vollzug einer Anordnung die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung erteilt hat.
- (4)
 1. Die Dienstausbübung darf nicht durch persönliche Gegensätze, insbesondere nicht durch solche politischer, religiöser oder gewerkschaftlicher Art, beeinträchtigt werden.
 2. Bekanntmachungen (z. B. Aushänge, Umlauflisten, Flugblätter usw.) dürfen im Bereich der Dienststelle nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters vorgenommen werden, soweit nicht allgemein eine Ausnahme zugelassen ist.
 3. Versammlungen während der Arbeitszeit sind nur nach Maßgabe des Bundespersonalvertretungsgesetzes statthaft.
 4. Nicht der Genehmigung bedarf die Bekanntgabe von Mitteilungen aus Anlaß bevorstehender Personalratswahlen, die in anderer Weise als durch Aushang erfolgen soll.

noch Anlage 4

- (5) Geldsammlungen während der Arbeitszeit sind nur mit Genehmigung des Leiters der Dienststelle gestattet.
- (6) Der Angestellte hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, daß er seine Arbeit einwandfrei ausüben kann. Insbesondere darf er den Dienst nicht antreten oder fortsetzen, wenn er infolge Einwirkung von berauschenden Mitteln (z. B. Alkohol) oder von Medikamenten in seiner Dienstausübung (Reaktionsfähigkeit) beeinträchtigt ist.
- (7)
 1. Der Angestellte ist verpflichtet, über die ihm im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
 2. Der Angestellte darf ohne Genehmigung von dienstlichen Schriftstücken, Formeln, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, chemischen Stoffen oder Werkstoffen, Herstellungsverfahren, Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücke verschaffen.

Diesem Verbot unterliegen die Angestellten nicht bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge, es sei denn, daß deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.
 3. Der Angestellte hat auf Verlangen seiner Dienststelle dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Ablichtungen usw. sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge herauszugeben.
 4. Über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht nach Nr. 1 und 2 unterliegen, darf der Angestellte ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder Erklärungen abgeben oder als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger Gutachten erstatten.
 5. Die Verpflichtungen nach Nr. 1 bis 4 bestehen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.
- (8)
 1. Der Angestellte darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf die Tätigkeiten im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses nicht ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Dienststelle annehmen.
 2. Werden dem Angestellten Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine Tätigkeit im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis angeboten, hat er dies der zuständigen Dienststelle unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (9) Der Angestellte hat sich den angeordneten ärztlichen und sonstigen Eignungsuntersuchungen auf Kosten des Bundeseisenbahnvermögens zu unterziehen und Fragen des Untersuchenden wahrheitsgemäß zu beantworten. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Angestellten auf seinen Antrag bekanntzugeben.

- (10) 1. Der Angestellte darf nur mit vorheriger Zustimmung seiner Dienststelle der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich nachträglich zu beantragen. Bei Arbeitsunfähigkeit gilt Nr. 2.
2. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist der Angestellte verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen. Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Angestellte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Angestellte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat das Bundeseisenbahnvermögen zu tragen. Darüber hinaus ist der Angestellte, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Angestellter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

3. Wird dem Angestellten eine Kurmaßnahme bewilligt, ist er verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm
- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 21a Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1, oder
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne § 21a Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen.

- (11) Angestellte, die wegen äußerlich nicht erkennbarer Schwächen oder Gebrechen bei gewissen Dienstleistungen besonders gefährdet oder nach längerer Krankheit, schonungsbedürftig sind oder möglicherweise die Betriebssicherheit gefährden, haben dies ihrem Vorgesetzten anzuzeigen. Das gilt vor allem für die im Betriebsdienst unmittelbar beschäftigten Angestellten, auch wenn sie nicht arbeitsunfähig sind.
- (12) Für die Ausübung von Nebentätigkeiten finden die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

noch Anlage 4

Dienstweg, dienstliche Meldungen

- (13) Anfragen, Anzeigen, Gesuche und Beschwerden sind bei der Dienststelle anzubringen; Beschwerden über den Leiter der Dienststelle können unmittelbar an dessen Vorgesetzten gerichtet werden.
- (14) Der Angestellte ist verpflichtet, im Rahmen der tariflichen und dienstlichen Vorschriften wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse, die von Einfluß auf das Arbeitsverhältnis sind, hat der Angestellte unverzüglich seiner Dienststelle mitzuteilen, z. B. eine evtl. Mitgliedschaft in einer Sportversicherung, auch wenn sie korporativ ist, sowie die Zuerkennung einer Rente.
- (15) Will ein Angestellter gegen einen Mitarbeiter des Bundeseisenbahnvermögens Privatklage erheben oder Strafanzeige erstatten, ist dies der Dienststelle so rechtzeitig anzuzeigen, daß sie die Möglichkeit hat, zu vermitteln oder selbst die Strafverfolgung zu veranlassen. Dies gilt auch bei Beleidigungen und Körperverletzungen, die dem Angestellten während oder aus Anlaß des Dienstes von anderen Personen zugefügt worden sind. Beabsichtigt der Angestellte, die Privatklage oder den Strafantrag zurückzunehmen, hat er dies der Dienststelle ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen.

Arbeit an Bildschirmgeräten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen gelten für Angestellte, die an Bildschirmgeräten für digitale Daten- und Textverarbeitung arbeiten.
- (2) Bildschirmgeräte sind Geräte zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder graphischen Bildern, wie z. B. Bildschirmgeräte mit Kathodenstrahl- oder Plasma-Anzeige.
- (3) Als Bildschirmgeräte im Sinne dieses Tarifvertrags gelten auch Mikروفilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiche und vergleichbare Systeme.
- (4) Zu den Bildschirmgeräten im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigegeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmendem Maße für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

§ 2

Personenkreis

Die §§ 3 bis 7 und 9 gelten für Angestellte auf Bildschirmarbeitsplätzen. Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, bei denen Arbeitsaufgabe mit und Arbeitszeit am Bildschirmgerät bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind.

Ausführungsbestimmung

Arbeitsaufgabe mit und Arbeitszeit am Bildschirmgerät sind für die gesamte Tätigkeit dann bestimmend, wenn die Arbeitsaufgabe mit und die Arbeitszeit am Bildschirmgerät durchschnittlich mehr als die Hälfte der Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters betragen.

§ 3

Ausstattung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen

- (1) Bildschirmarbeitsplätze müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnissen entsprechen.
- (2) Es sind anzuwenden:
 - Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996.
 - Die Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29.05.1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (EU-Bildschirm-Richtlinie).
 - Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung) vom 20.12.1996.

noch Anlage 5

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

- (1) Vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen.
- (2) Wiederholungsuntersuchungen sind nach fünf Jahren - nach Vollendung des 45. Lebensjahres nach drei Jahren - seit der jeweils letzten Untersuchung vorzunehmen.
- (3) Die Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 werden vom bahnärztlichen Dienst vorgenommen, der erforderlichenfalls eine augenfachärztliche Untersuchung veranlaßt.

Nachuntersuchungen sind bei gegebenem Anlaß oder auf Verlangen des Angestellten durchzuführen, und zwar ebenfalls vom bahnärztlichen Dienst, es sei denn, der Angestellte wünscht eine augenfachärztliche Untersuchung. Die Untersuchung ist von dem vom Bundeseisenbahnvermögen benannten Facharzt vorzunehmen.

- (4) Die Kosten der Untersuchungen trägt das Bundeseisenbahnvermögen. Das gleiche gilt für die notwendigen Kosten der Beschaffung von solchen Sehhilfen, die nach dem Ergebnis der Untersuchung für die Arbeit am Bildschirm erforderlich werden.

§ 5

Einweisung, Fortbildung oder Einarbeitung

- (1) Vor dem ersten Einsatz auf Bildschirmarbeitsplätzen ist der Angestellte rechtzeitig und umfassend in die Arbeitsmethode und die Handhabung der Arbeitsmittel einzuweisen. Der Angestellte ist insbesondere mit der ergonomisch gebotenen Anpassung und Handhabung der Arbeitsmittel vertraut zu machen. Die Einweisung kann durch Fortbildung (in der Regel bei der Beschäftigungsstelle) ergänzt werden, wenn dies wegen der Besonderheit der Aufgabenerledigung mit dem Bildschirmgerät erforderlich ist. Die Einweisungs- und ggf. Fortbildungszeit ist Arbeitszeit.
- (2) Dem Angestellten ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

§ 6

Schutzvorschriften

- (1) Die Umwandlung eines Arbeitsplatzes in einen Bildschirmarbeitsplatz ist nach Möglichkeit so vorzunehmen, daß sie die tarifliche Bewertung der Tätigkeit nicht beeinträchtigt.

Anlage 5
(§ 11a)

- (2) Kann der Angestellte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auf einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden, so ist er - ggf. nach Einweisung oder Fortbildung - auf einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen.

§ 7

Arbeitsunterbrechungen

- (1) Erfordert die Tätigkeit in der Regel arbeitstäglich mindestens zwei Stunden ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, muß für jede Stunde dieser Tätigkeit Gelegenheit zu einer zehnminütigen Unterbrechung dieser Tätigkeit gegeben werden. Die Unterbrechungen entfallen für die jeweils letzte Arbeitsstunde in dieser Tätigkeit und wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale im Sinne des Satzes 1 nicht aufweisen, anfallen.

Die Unterbrechungen dürfen nur für je zwei Stunden zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Angestellten gelegt werden.

- (2) Unterbrechungen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 8

Erweiterter Personenkreis

- (1) Für Angestellte, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, gelten § 5 und § 6 Abs. 2 sowie § 7 entsprechend. § 3 gilt für diesen Personenkreis entsprechend.
- (2) Vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeit an Bildschirmgeräten ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen, wenn der Angestellte dies beantragt; das gleiche gilt für Nachuntersuchungen. Im übrigen gilt § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Mischarbeitsplätze

Bildschirmarbeitsplätze können als Mischarbeitsplätze eingerichtet werden, wenn es organisatorisch zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist.

Bestimmungen zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (ATZ)

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des „Tarifvertrag für die Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens im Beitrittsgebiet (AnTV-O) fallen.

§ 2

Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit

- (1) Das Bundeseisenbahnvermögen kann mit Angestellten, die das 55. Lebensjahr und eine Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 und 2 AnTV-O) von fünf Jahren vollendet haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muß ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.
- (2) Angestellte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Der Angestellte hat das Bundeseisenbahnvermögen drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristerfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.
- (3) Das Bundeseisenbahnvermögen kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muß vor dem 1. Januar 2010 beginnen.

§ 3

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Arbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

- (2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
 - a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Angestellte anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
 - b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).
- (3) Der Angestellte kann vom Bundeseisenbahnvermögen verlangen, daß sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 4

Höhe der Bezüge

- (1) Der Angestellte erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (z. B. § 20 Abs. 2 AnTV-O) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, daß die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. (AB)
- (2) Als Bezüge im Sinne des Abs. 1 gelten auch Einmalzahlungen (z. B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

Ausführungsbestimmung

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen als Überstunden.

§ 5

Aufstockungsleistungen

- (1) Die dem Angestellten nach § 4 zustehenden Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgung BVA Abt. B werden um 20 v. H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Entgelte für Überstunden und Rufbereitschaften unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Abs. 2 Unterabs. 2 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.
- (2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Angestellte 83 v. H. des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Angestellte für eine Arbeitsleistung bei bisheriger Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgung BVA Abt. B bleibt unberücksichtigt. (AB)

Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabs. 1 Satz 2 zuzurechnen ist das Entgelt für Rufbereitschaft - jedoch ohne Entgelte für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit - , die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Entgelte abweichend von Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen.

- (3) Für die Berechnung des Mindestnettobetrages nach Abs. 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettobetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).
- (4) Neben den vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet das Bundeseisenbahnvermögen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v. H. des Arbeitsentgelts im Sinne des Abs. 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgung BVA Abt. B, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.
- (5) Ist der Angestellte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuß des Bundeseisenbahnvermögens zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den das Bundeseisenbahnvermögen nach Abs. 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.
- (6) Die Regelungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Bestimmungen geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren erstreckt.
- (7) Angestellte, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v. H. der Vergütung (§ 14 AnTV-O) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die bzw. der dem Angestellten im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

Ausführungsbestimmung

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z. B. Erschwerniszulagen) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügeerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügeerhöhungen teilnehmen.

§ 6

Nebentätigkeit

Der Angestellte darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7

Urlaub

Für den Angestellten, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Angestellte für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

- (1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z. B. § 21a Abs. 2 AnTV-O), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuß). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII) oder Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB V) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Angestellte für den nach Unterabs. 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an das Bundeseisenbahnvermögen ab.

- (2) Ist der Angestellte, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z. B. § 21a Abs. 2 AnTV-O) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase. (AB)
- (3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Angestellte eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

Ausführungsbestimmung

Wenn der Angestellte, der die Altersteilzeitarbeit im Teilzeitmodell ableistet, infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

§ 9

Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (§§ 28 bis 33 AnTV-O)
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die oder der Angestellte eine Rente wegen Alters oder, wenn sie bzw. er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für die Versicherte oder den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder (AB)
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die oder der Angestellte eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn sie bzw. er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.
- (3) Endet bei Angestellten, die im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt werden, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat die oder der Angestellte Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum ihrer bzw. seiner tatsächlichen Beschäftigung, die sie bzw. er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod der oder des Angestellten steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

*

§ 10

Mitwirkungspflicht

- (1) Die oder der Angestellte hat Änderungen der sie bzw. ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Bundeseisenbahnvermögen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die bzw. der Angestellte hat dem Bundeseisenbahnvermögen zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn die oder der Angestellte die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass sie bzw. er Mitwirkungspflichten nach Abs. 1 verletzt hat.

(bleibt frei)

Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte

Abschnitt I **Geltungsbereich**

§ 1 **Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens im Beitrittsgebiet (AnTV-O) fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Die Regelungen gelten für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2016 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Arbeitsverhältnis nach den Abschnitten II oder III vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat. Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, finden die Regelungen keine Anwendung.

Abschnitt II **Regelungen zur Altersteilzeit**

§ 2 **Möglichkeiten der Altersteilzeit**

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) und im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4) möglich.

§ 3

Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen

- (1) Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.
- (2) Die Festlegung der in Absatz 1 genannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeit zugelassen wird, erfolgt durch den Arbeitgeber.

§ 4

Altersteilzeit im Übrigen

- (1) Beschäftigte haben im Rahmen der Quote nach Absatz 2 Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.
- (2) Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v.H. der Beschäftigten des Arbeitgebers im Sinne des § 1 von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten sowie die Anzahl der Altersteilzeitarbeitsverhältnisse jeweils zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres; sofern der Arbeitgeber zur Meldung an das Statistische Bundesamt verpflichtet ist, gilt die dort gemeldete Zahl.
- (3) Der Arbeitgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

Protokollerklärungen zu § 4:

1. Die Quote von 2,5 v.H. wird für das Bundeseisenbahnvermögen (einschließlich der nachgeordneten Bereiche) berechnet, wobei jeweils eine weitere Aufteilung auf Teile der Verwaltung (Verwaltungsteile, z. B. auf Dienststellen oder Außenstellen) möglich ist.

2. In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse einschließlich solcher nach § 3 dieser Regelungen einbezogen. Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr; unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt. Die Quote wird jährlich überprüft.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

- (1) Altersteilzeit nach diesem Tarifvertrag setzt voraus, dass die Beschäftigten
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.
- (3) Die Beschäftigten haben die Vereinbarung von Altersteilzeit mit einer Frist von drei Monaten vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden. Der Antrag kann wirksam frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden.

§ 6

Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen.
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG. Dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.

- (3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
 - a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Beschäftigten anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt werden (Blockmodell) oder
 - b.) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell).
- (4) Die Beschäftigten können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 7

Leistungen des Arbeitgebers

- (1) Beschäftigte erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 20 Abs. 2 AnTV-O ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung einfließen sowie Wechselschicht- und Schichtzulage entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. Maßgebend ist die nach § 6 Abs. 2 vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.
- (2) Die den Beschäftigten nach Absatz 1 zustehenden Entgelte zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) (Regelarbeitsentgelt) werden um 20 v.H. aufgestockt. Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jährliche Zuwendung nach § 22 AnTV-O) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, gehören nicht zum Regularbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Entgeltbestandteile, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert worden sind, bleiben bei der Aufstockung außer Betracht.

- (3) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 zustehenden Entgelte entrichtet der Arbeitgeber für die Beschäftigten zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 b i. V. m. § 6 Abs. 1 AltTZG). Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 längstens in den Grenzen des § 21a AnTV-O. Die Leistungen nach Absatz 3 werden längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss) gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Der Aufstockungsbetrag nach Absatz 2 wird für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 21a Abs. 3 bis 6 AnTV-O), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

- (5) Sind Beschäftigte bei Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit. Die Dauer der Freistellungsphase verkürzt sich entsprechend.

§ 8

Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände

noch Anlage 7

- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an die oder der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann, oder
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die oder der Beschäftigte eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bei Vereinbarung eines Blockmodells vorzeitig, so erhalten Beschäftigte die etwaige Differenz zwischen dem nach § 7 Abs. 1 gezahltem tariflichen Entgelt einschließlich der Aufstockungsleistung nach § 7 Abs. 2 und dem Entgelt für den Zeitraum ihrer tatsächlichen Beschäftigung, das sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätten. Bei Tod steht der Anspruch den Erben zu.

§ 9

Nebentätigkeiten

- (1) Beschäftigte dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Beschäftigte eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 10

Urlaub

Für Beschäftigte, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des

Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Beschäftigten für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel ihres Jahresurlaubs.

Abschnitt III

Regelungen zum flexiblen Übergang in den Ruhestand (FALTER)

§ 11

Begriffsbestimmung

FALTER ist ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung (§ 10b AnTV-O) mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. FALTER beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

§ 12

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des FALTER-Arbeitszeitmodells

- (1) Beschäftigte und Arbeitgeber können bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf und ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, einen flexiblen Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Lebensarbeitszeit vereinbaren.
- (2) Das Arbeitszeitmodell beginnt frühestens zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den die Beschäftigten eine abschlagsfreie Rente wegen Alters in Anspruch nehmen können, und endet spätestens zwei Jahre nach Erreichen dieser Altersgrenze. Die Zeiträume vor und nach Erreichen dieser Altersgrenze müssen von gleicher Dauer sein.
- (3) Der Beginn des Arbeitszeitmodells setzt den Beginn einer hälftigen Teilrente voraus. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Vereinbarung des FALTER-Arbeitszeitmodells

- (1) Die Arbeit nach dem Arbeitszeitmodell darf die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen. In den Fällen der Vereinbarung des Arbeitszeitmodells wird der Beendigungszeitpunkt nach

noch Anlage 7

§ 33 Abs. 2 Nr. 1 AnTV-O um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben. Die Vereinbarung des Arbeitszeitmodells erfordert Regelungen über eine reduzierte Arbeitszeit nach Absatz 3 sowie über den Beendigungszeitpunkt nach Absatz 1 Satz 2.

- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während der Dauer des Arbeitszeitmodells beträgt die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AnTV-O. Eine geringere Arbeitszeit kann vereinbart werden.
- (3) Die zu leistende Arbeit ist gleichmäßig über die Gesamtdauer des Arbeitszeitmodells zu verteilen.

§ 14

Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Abweichend von § 33 Abs. 2 Nr. 1 AnTV-O endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem nach § 13 Abs. 2 vertraglich festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Unabhängig davon endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente.

Abschnitt IV

Sonstige Regelungen

§ 15

Mitteilungspflichten

Beschäftigte haben während der Dauer des gesamten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses oder FALTER-Arbeitszeitmodells dem Arbeitgeber solche Umstände unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 oder für den Bestand des Arbeitszeitmodells nach § 14 Abs. 2 erheblich sind.

§ 16

Qualifizierungen

Der Arbeitgeber bietet bei Bedarf Maßnahmen zur Qualifizierung an, die die Beschäftigten befähigen, auch über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten zu können.

Niederschriftserklärungen

1. Niederschriftserklärung zu § 7:

Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, die Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See dahingehend anzupassen, dass als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne der Anlage 7 zur Satzung das 1,6fache des Entgelts nach § 7 Abs. 1 gilt.

2. Niederschriftserklärung zu § 3 Abs. 2:

Das BEV erklärt: Die Festlegung der Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche erfolgt durch das BEV im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Im Übrigen gilt die Niederschriftserklärung des Bundes zu § 3 Abs. analog. Diese lautet:

„Der Bund erklärt: Die Festlegung der Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche erfolgt durch die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, das seinerseits zuvor den Haushaltsausschuss (Rechnungsprüfungsausschuss) des Deutschen Bundestages um dessen Einvernehmen ersucht. Das Bundesministerium des Innern kann, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, das seinerseits zuvor den Haushaltsausschuss (Rechnungsprüfungsausschuss) des Deutschen Bundestages um dessen Einvernehmen ersucht hat, die obersten Bundesbehörden ermächtigen, in ihrem Geschäftsbereich eigenständig weitere Bereiche als Stellenabbaubereiche festzulegen, soweit dort haushaltsgesetzliche Stelleneinsparungen zu erbringen sind.“

